Internationales Seminar (05/2007)

Polizeiwissenschaft und polizeiliche Ausbildung – ein Widerspruch?

12. bis 14. Februar 2007 an der Deutschen Hochschule der Polizei

Referat am 13.02.2007 zum Thema:

Kriminalistik und Polizeiwissenschaft – Nutzen für die Praxis und Forderung an die Wissenschaft

Prof. Gerhard Schmelz
Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden
- Fachbereich Polizei -

Übersicht

	Vorbemerkung	2
1	Kriminalistik und Polizeiwissenschaft	3 - 7
2	Das System der Kriminalwissenschaften	8 - 15
3	Das System der Kriminalistik	16 - 19
4	Kriminalpolitik und Kriminalistik	20
5	Kriminalistik und Kriminalstrategie	21 - 23
6	Kriminalistik und Kriminalprävention	24 - 25
7	Kriminalistik und Kriminalrepression	26
8	Kriminalistisch-kriminologische Forschung	27 - 29
8.1	Polizeiinterne Forschung	27 - 29
8.2	Polizeiexterne Forschung	29
9	Kriminalistik und Polizeiwissenschaft – Nutzen für die Praxis	30 - 65
9.1	Professionalität durch Wissenschaft / Anwendung wissenschaftlicher Denkmethoden	30 - 48
9.1.1	Allgemeines / Logik	30 - 32
9.1.2	Kriminalistische Schlusslehre	32 - 34
9.1.3	Hypothesenbildung	35 - 37
9.1.4	Weitere kriminalistische (Denk-) Methoden	37 - 40
9.1.5	Heuristik	40 - 45
9.1.6	(objektive) Hermeneutik	46 - 48
9.2	Wissenschaftl. entwickeltes Modell zur praktischen Fallbearbeitung	49 - 61
9.3	Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse am Beispiel Wahrnehmungspsychologie und Medizin	62 - 64
9.4	Nutzung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse	64 - 65
10	Forderung an die Wissenschaft	66 - 67
10.1	Projekt „Intensivtäter“	66
10.2	Technische Forderungen	66
10.3	Evaluation	66
10.4	Kompetenzzentrum	66
10.5	Besondere Aufbauorganisationen	67
10.6	Ringalarmfahndung	67
10.7.	Erkennungsdienste	67
10.8	Information / Kommunikation bei der Verbrechensbekämpfung	67
11	Kriminalistik – Polizeiwissenschaft - Quo vadis?	68 - 70

Vorbemerkung

Tragende Säulen von Wissenschaft sind **Forschung und Lehre**, wobei die wissenschaftliche Forschung nach neuen Erkenntnissen (methodisch exakt) sucht und ihre Ergebnisse systematisch dargestellt und veröffentlicht, damit sie vor der wissenschaftlichen community nachvollziehbar und überprüfbar zur Kenntnis genommen werden können, und die **Lehre** die Grundlagen wissenschaftlichen Forschens systematisch weitervermittelt und dabei stets den Überblick über den aktuellen Forschungsstand berücksichtigen sollte.

Wesentliches Element von Wissenschaft ist **Wissensfreiheit** (Art. 5 GG) und Neutralität. So stellte auch das Bundesverfassungsgericht fest, das alles als wissenschaftliche Tätigkeit anzusehen ist, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der **Wahrheit** (Grundwert der Wissenschaft) anzusehen ist. **Vor diesem Hintergrund gewinnt gerade die wissenschaftliche Ausbildung von Polizeibeamtinnen und –beamten eine besondere Bedeutung, da gerade sie es sind, die als Garanten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Objektivität, Neutralität und Wahrheitsfindung besonders verpflichtet sind.**

Im Rahmen dieses Referats habe ich absichtlich - so weit es nur ging - auf wissenschaftstheoretische Erörterungen verzichtet. Sicherlich ist auch bei Erörterung von polizei- oder kriminalwissenschaftlichen Fragen stets von einem einheitlichen (für alle Disziplinen geltenden) Wissenschaftsbegriff auszugehen, der im Rahmen einer Wissenschaftstheorie zu entwickeln ist und sich an dem im Forschungsprozess erarbeiteten Ergebnis zu orientieren hat.

Mein erster Schwerpunkt in diesem Referat ist zunächst die klare Abgrenzung der Polizeiwissenschaft(en) von den Kriminalwissenschaften, vor allem im Hinblick auf die Kriminalistik.
Als zweiten Schwerpunkt habe ich die Anwendung wissenschaftlicher Denkmethoden unter dem Themenbereich „Nutzen für die Praxis“ ausführlich behandelt, da gerade hier die Schnittmengen zwischen **Wissenschaft und Kriminalistik** am deutlichsten erkennbar erscheinen.
Dritter Schwerpunkt stellen die Forderungen an die Wissenschaft dar, da gerade in diesem Bereich die polizeiliche Praxis gefordert ist, um eigene Vorstellungen zu artikulieren. Insofern sollte dieser Abschnitt auch als Motivation für die polizeiliche Praxis aufgefasst werden, tatsächlich eigene Forderungen zu formulieren und die Wissenschaft damit intensiver zu konfrontieren.

1 Kriminalistik und Polizeiwissenschaft

Das Verhältnis zwischen den Kriminalwissenschaften zur Polizeiwissenschaft ist bis heute nicht abschließend geklärt. Teils geht man davon aus, dass es sich um zwei getrennte Wissenschaftsgebiete mit unterschiedlichem Gegenstandbereich handelt, teils werden die nichtjuristischen Kriminalwissenschaften (Kriminologie und Kriminalistik) weitgehend als Teildisziplinen einer umfassenden Polizeiwissenschaft bzw. als wichtiger Teil davon angesehen.[1]

Ackermann beispielsweise sieht die Polizeiwissenschaft weder als Bestandteil der Kriminalistik, noch kann seiner Auffassung nach die Kriminalistik in ein System der Polizeiwissenschaft eingeordnet werden.[2]
Andererseits erfährt dieser Begriff - insbesondere durch deutliche Impulse der künftigen Deutschen Hochschule der Polizei - gegenwärtig eine Neubelebung als Bezeichnung einer Wissenschaft der Polizei im engeren, institutionellen Sinn. Dabei soll er sowohl als Sammelbegriff („Polizeiwissenschaften“) für alle Disziplinen verwendet werden, die im Bereich polizeilicher Aufgabenstellungen relevant sind (z. B. Rechtswissenschaft, Kriminologie, Kriminalistik, Soziologie, Psychologie, Politologie, Kriminalbiologie), als auch als Bezeichnung einer (noch zu entwickelnden) eigenständigen Wissenschaft von der Polizei und ihrem Handeln.[3]

In einem Bericht über die Einrichtung des neuen Studienganges an der Deutschen Hochschule für Polizei heißt es: „Grundlage und Rahmen des Forschungskonzeptes ist eine interdisziplinäre, integrativ verstandene Polizeiwissenschaft. Sie kann vorläufig definiert werden als das Wissenschaftsgebiet, das die polizeiliche Grundfunktion (Gewährleistung innerer Sicherheit unter Inanspruchnahme des staatlichen Gewaltmonopols), die Polizei als Institution (police) und ihr Verhalten sowie ihre Tätigkeit (policing) – wie sie ist, wie sie sein kann und soll und wie sie nicht sein darf – mit wissenschaftlichen Methoden theoretisch (police theory), empirisch (police research) und systematisch erforscht.“[4]

---

[1] Neidhardt, Klaus: Kriminalistik und Kriminologie im Verhältnis zur Polizeiwissenschaft“; in: Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie, Band 1, S. 15, VDP, Hilden, 2005

[2] Ackermann, Rolf u.a. in: Sonderdruck aus Kriminalistik 9/00, 10/00, 11/00 und 12/00 „Zum Stellenwert der Kriminalistik“

[3] Wikipedia

[4] Birkenstock / Hauff / Neidhardt; 2005: 134

Den Gegenstandsbereich der Polizeiwissenschaft als eine „interdisziplinäre, multi-methodische, theoretische und praktisch-angewandte, empirische und normative Wissenschaft" zu definieren, induziert wegen der Unbestimmtheit und Weite dieses Ansatzes aber zusätzliche Diskussionen.[5]

Ähnlich identifiziert Stock als Gegenstandsbereich der Polizeiwissenschaft zunächst ebenfalls die Polizei als Institution, z.B. Geschichte, Polizeibegriff, Polizei als Teil von Gesellschaft, Staat und Herrschaft, Polizei-Philosophie, Polizei-Kultur, Strukturen des Polizeisystems, Polizeiliches Management usw.
Als zweiten Gegenstand nennt *Stock* allerdings den „im Angelsächsischen mit ‚Policing' beschriebenen Bereich der Polizeiarbeit bzw. des polizeilichen Handelns" und zählt u. a Polizeiliche Strategien und Ziele sowie ihre Entwicklung, Polizeiliche Handlungslehre, Polizei und Kriminalität; polizeiliche Verbrechenskontrolle und Operative polizeiliche Tätigkeit dazu.[6]

Durch diese Erweiterung des polizeiwissenschaftlichen Begriffes sind die Kriminalwissenschaften zumindest tangiert, vor allem auch die Kriminalistik.

Folgt man diesem erweiterten Ansatz, wird die Polizeiwissenschaft mit einer Unterteilung im **engeren** und im **weiteren** Sinne nicht mehr auskommen, da Polizeiwissenschaft im **engeren** Sinne die Wissenschaft von der Polizei und ihrem Handeln, also Polizei als Institution erfasst, und **Polizeiwissenschaft im weiteren Sinne** die Wissenschaft von der Polizei in ihren gesellschaftlichen, rechtlichen und institutionellen Bezügen. Zwar kann die Aufgabe der Polizeiwissenschaft im weiteren Sinne auch darin gesehen werden, Erkenntnisse über Polizei und polizeiliches Handeln zu gewinnen **sowie polizeirelevantes Wissen zu erheben und zu systematisieren**,[7] kriminalistisch-kriminologische Interessensgebiete waren aber bislang davon eher nicht betroffen.

Stock bezeichnet die Polizeiwissenschaft als „Querschnittswissenschaft", „da sie im Hinblick auf ihren speziellen Gegenstandsbereich ausgewählte Erklärungsansätze und Methoden der ‚vertikalen' Grundwissenschaften (also der „etablierten" Geisteswissenschaften) aufgreift und mit neuen Zielrichtungen und ggf. in (teils) eigener Methodik umsetzt."

---

[5] Walter, Bernd. In: Die Kriminalpolizei, Heft 3/2004, „Polizeiforschung und Polizeiwissenschaft"

[6] Stock, Jürgen, „Lässt die Kriminologie Platz für eine Polizeiwissenschaft?", in: PFA (Hrsg.): Kriminologie 2000 – Positionen und Perspektiven, Schriftenreihe der PFA, Band 3/2000, S. 95 – 120; ferner: Selbstverständnis, Inhalte und Methoden einer Polizeiwissenschaft. In: PFA (Hrsg.): Polizeiliche Handlungslehre – Polizeiwissenschaft, Schriftenreihe der PFA, Band 1+2/ 2000, S. 101 - 122

[7] Stock, Jürgen, „Lässt die Kriminologie Platz für eine Polizeiwissenschaft?", in: PFA (Hrsg.): Kriminologie 2000 – Positionen und Perspektiven, Schriftenreihe der PFA, Band 3/2000, S. 95 - 120

Er grenzt die Polizeiwissenschaft als „Klammerwissenschaft“ insbesondere von der Kriminologie ab und bezeichnet diese beiden als eigenständige „Schwesternwissenschaften“. Die Polizeiwissenschaft bündelt die Erkenntnisse der anderen Wissenschaften, ausgerichtet auf das **Erkenntnisziel Polizei**.[8]

Das nachfolgende Schaubild zeigt das Verhältnis der Polizeiwissenschaft als Querschnittswissenschaft zu den Grund- und Bezugswissenschaften auf:[9]

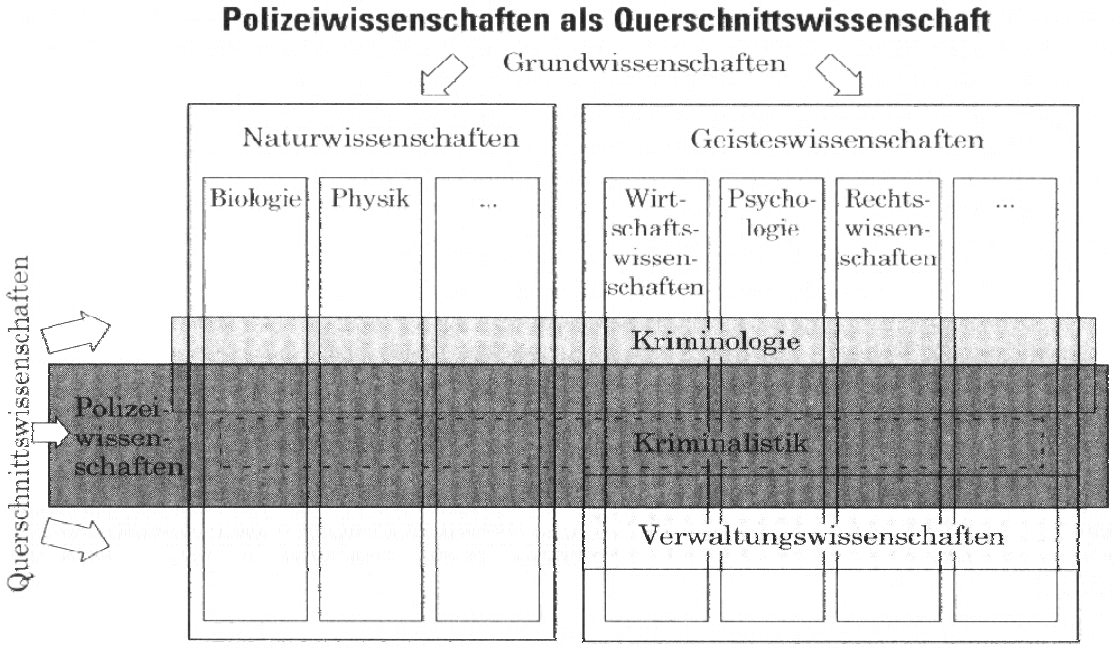

Die Grund- und Bezugswissenschaften (auch Kriminologie und Kriminalistik) gehen **nicht derart in einer übergreifenden Polizeiwissenschaft auf, dass sie ihre Eigenständigkeit verlieren**. Polizeiwissenschaft verfügt **nicht** über eigene, spezifische Methoden der Forschung, sondern bedient sich der Methoden der in ihr integrierten Wissenschaften.

Polizeiwissenschaft(en) kann (können) eben nicht, den gesamten Bereich der Kriminalistik abdecken, da die Kriminalistik über einen Gegenstandsbereich verfügt, der weit über den der Polizeiwissenschaft/en hinausgeht.

[8] vergl. Mokros, Reinhatrd: Literaturbedricht: Polizeiwissenschaft, Stand: 22.8.2005

[9] Stock, Jürgen: Selbstverständnis, Inhalte und Methoden einer Polizeiwissenschaft. In: PFA (Hrsg.): Polizeiliche Handlungslehre – Polizeiwissenschaft, Schriftenreihe der PFA, Band 1+2/2000, S. 101 - 122

Dabei handelt es sich insbesondere um die Bereiche, die eher der „forensischen Komponente“ der Kriminalistik zuzuordnen sind, z.B. Ermittlungsverfahren, Beweisführung, Polizeibeamtinnen /-beamte vor Gericht, Methodologie und kriminalistisches Denken, Vernehmungslehre, kriminalwissenschaftlich-technische und rechtsmedizinische Ansätze.
Dieser bedeutungsvolle Unterschied für die Kriminalistik stellt die folgende Grafik (in Anlehnung an Stock) dar, die deutlich aufzeigt, dass auch Kriminalistik den Gegenstandsbereich der Polizeiwissenschaft/en überschreitet.

Polizeiwissenschaften als Querschnittswissenschaften

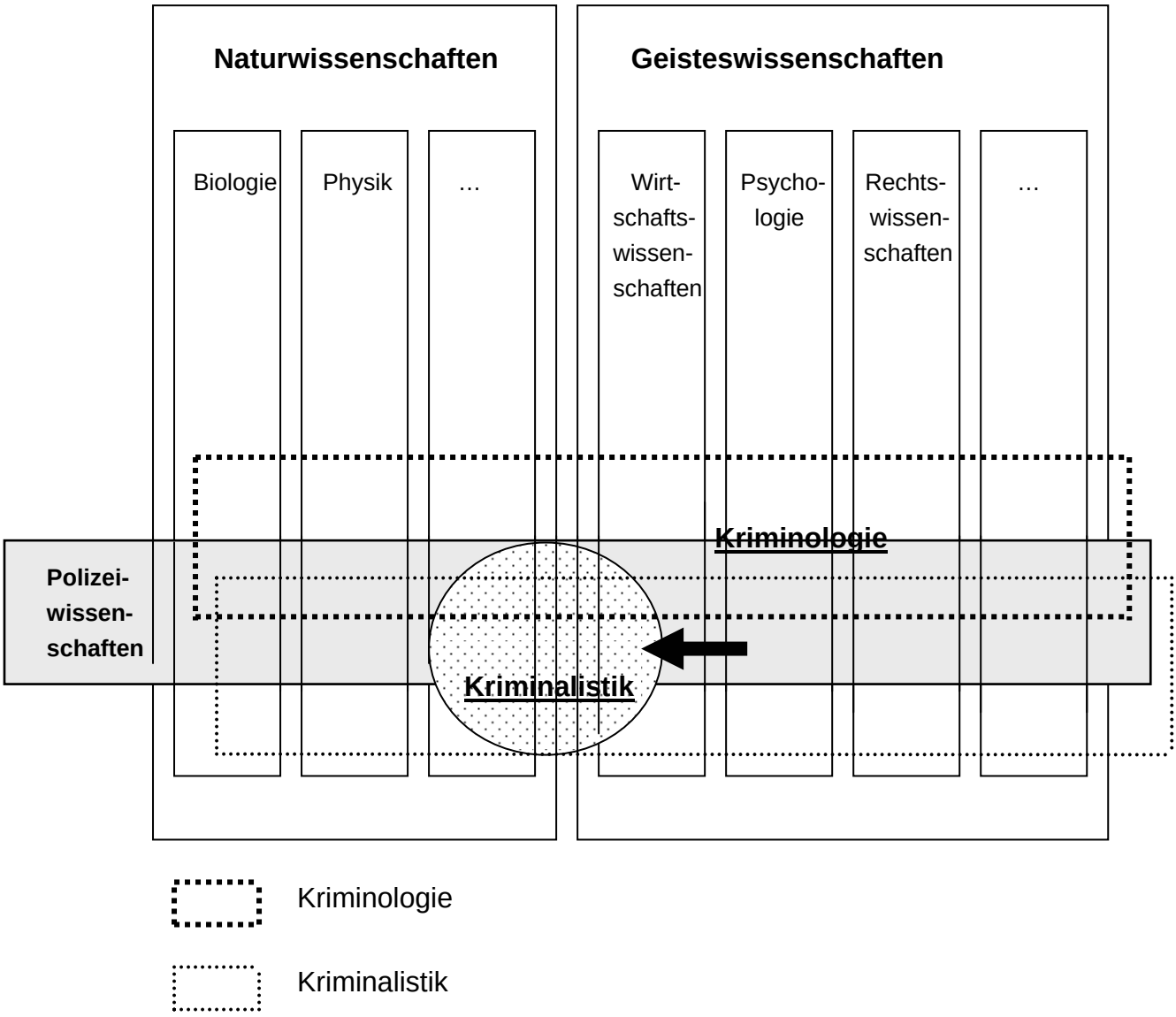

Insofern erscheint es insgesamt schlüssig, das auch das Gesetz vom 15.02.2005 über die Deutsche Hochschule der Polizei[10] in der ausführlichen Begründung[11] klar stellt, **dass die Kriminalistik nicht in der Polizeiwissenschaft aufgeht, sondern selbstständige Wissenschaft bleibt.**
Damit besteht für die künftige Deutsche Hochschule der Polizei (ehem. PFA = Polizeiführungsakademie) die Möglichkeit, einen **Lehrstuhl für Kriminalistik** einzurichten. Hierdurch könnte die Kriminalistik in Deutschland nach langem vergeblichem Bemühen einen deutlichen Aufschwung erfahren.

Den **europäischen Ansatz der Polizeiwissenschaft** zu erheben und weiterzugeben, hat sich seit Anfang 2005 auch eine international besetzte Arbeitsgruppe der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) zum Ziel gesetzt. CEPOL betreibt eine eigene Datenbank, die im Internet unter www.cepol.net zu erreichen ist.[12]

[10] GVBl. NW 2005 S. 88
[11] Landtagsdrucksache NW, 13/6258 S. 23, 24
[12] Neidhardt, Klaus: Kriminalistik und Kriminologie im Verhältnis zur Polizeiwissenschaft"; in: Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie, Band 1, S. 18, VDP, Hilden, 2005

2 Das System der Kriminalwissenschaften

Ein einheitliches allgemein anerkanntes System der Kriminalwissenschaften gibt es bis heute in Deutschland nicht.

Der Grazer Untersuchungsrichter und Staatsanwalt **Hans Groß** erkannte bereits vor über 100 Jahren, dass der Sachbeweis in hervorragender Weise geeignet sein kann, die Beweisführung auf möglichst objektive Weise durchführen zu können. Bereits **1893** gab er sein **„Handbuch für Untersuchungsrichter“** heraus, in dem er ein System der Kriminalistik präsentierte, das weltweit eine maßgebliche Ausbildungs- und Arbeitsgrundlage für die Verbrechensaufklärung wurde. In Deutschland führte **Geerds** sein Werk weiter. Er verstand 1977 unter Kriminalwissenschaften "alle diejenigen Disziplinen, die sich in dieser oder jener Form primär mit dem kriminellen Verhalten von Menschen befassen"[13]. Er unterteilte (wie Groß) in **Juristische und Nichtjuristische Kriminalwissenschaften** und ordnete ihnen unmittelbar die Kriminalpolitik zu. Die Nichtjuristischen Kriminalwissenschaften unterteilte er in Kriminologie und Kriminalistik.[14]

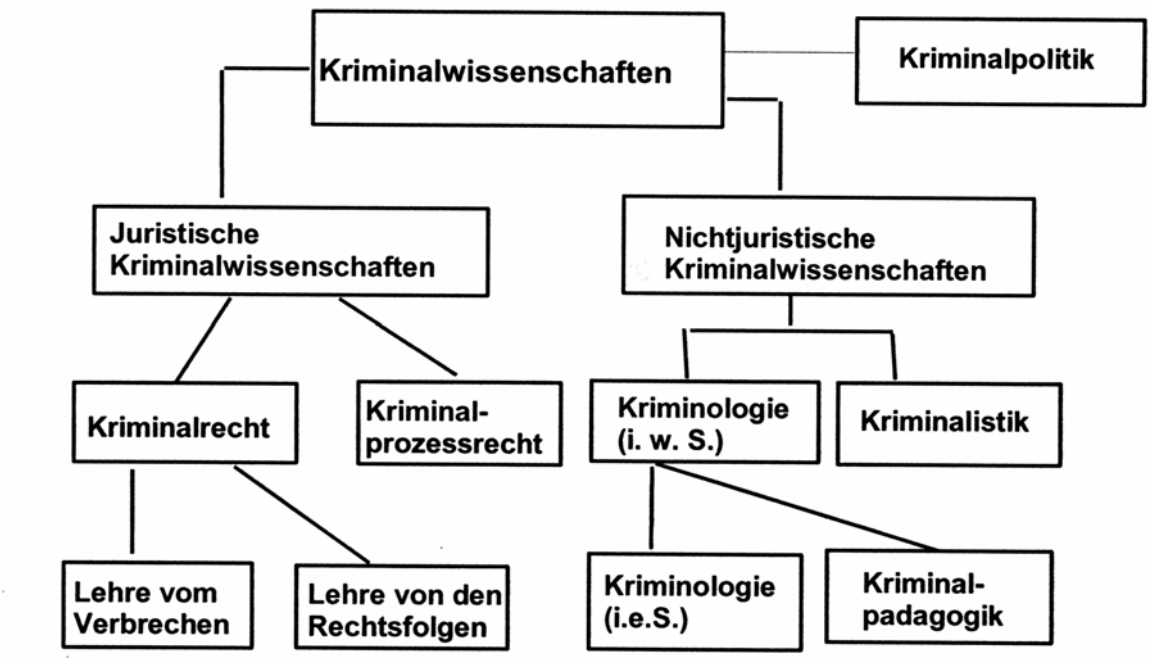

[13] Groß/Geerds: "Handbuch der Kriminalistik", Band 1, 1977, 10. Auflage, S.12 ff.
[14] Groß/Geerds a.a.O. S. 12 ff.

Dieser Systematik folgten im Wesentlichen Herren 1982[15] und Clages 1983[16], während Mergen 1983 die Kriminalistik nur im System der Kriminologie für denkbar hielt.[17]
Auch Klink/Kordus sahen 1986 die Kriminalistik als Teilgebiet der Kriminologie, die sie in die Lehre von der Verbrechensbegehung/ -entstehung (Phänomenologie, Ätiologie, Viktimologie), die Lehre von der Verbrechensbekämpfung (Prävention, Repression, Pönologie) und Kriminalistik mit den Disziplinen Kriminalstrategie, -taktik und -technik unterteilten.[18]
1990 wird im kriminalistischen Lehrbuch der Polizei eine an der Praxis orientierte Kriminalwissenschaft mit den Disziplinen Strafrecht, Kriminalpolitik, Kriminologie (Phänomenologie/ Ätiologie) und Kriminalistik veröffentlicht.[19]

Während sich die Kriminalistik als eigene Wissenschaft in den 90er Jahren auch in der BRD langsam etablierte, wurde ihr teils, z. B. von Kube (BKA), die Qualifikation als selbstständige Wissenschaft aberkannt.[20]

Diese Auffassung stieß bereits damals insofern auf Verwunderung, als Kube selbst bereits 1984 „eine facettenreiche Institutionalisierung (einer wissenschaftlichen Kriminalistik), die von der Einrichtung eines Kriminalistikstudiums an (einer) Universität(en) über das verstärkte Engagement bestehender kriminologischer Forschungseinrichtungen an Hochschulen oder wissenschaftlichen Institutionen für kriminalistische Studien bis zum Auf- und Ausbau polizei- und justizinterner Forschungsstellen reichen sollte“[21], forderte.

Aus historischer Sicht erscheint zumindest strittig, ob die Kriminalistik aus der Kriminologie hervorgegangen ist oder umgekehrt.[22]

Der Versuch, die Kriminalistik als Bestandteil der Rechtsmedizin zu betrachten, erscheint „völlig abwegig“[23], denn „die Rechtsmedizin … vermag nur bloße Teilaspekte der Kriminalistik" abzudecken.[24]

---

[15] Herren: "Denktraining in Kriminalistik und Kriminologie", 1982, S. 19 ff.
[16] Clages: "Kriminalistik für Fachhochschulen", 1983, S. 19
[17] A. Mergen: „Die Kriminalistik im Wissenschaftssystem der Kriminologie". In BKA-Forschungsreihe "Wissenschaftliche Kriminalistik", Band 16, Teilband 1, 1983, S. 20,
[18] Klink/Kordus: "Kriminalstrategie - Grundlagen polizeilicher Verbrechensbekämpfung“, 1986, S. 14 ff.
[19] "Kriminalistisches Lehrbuch der Polizei", Dt. Polizeiliteratur GmbH, 1990
[20] Kube/Schreiber, in: "Kriminalistik - Handbuch für Praxis und Wissenschaft", (Hrsg.: Störzer/Kube/Timm), Band 1, 1993, S. 4 ff., und in: KRIMINALISTIK, Heft 10/93, S. 606
[21] Kube in BKA-Forschungsreihe "Wissenschaftliche Kriminalistik", Band 16, Teilband 2, 1984, S. 413 ff.
[22] Mergen: „Die Kriminalistik im Wissenschaftssystem der Kriminologie". In: BKA-Forschungsreihe Wissenschaftliche Kriminalistik, Band 16, Teilband 1, 1983, „S. 14,
[23] Leonhardt, KRIMINALISTIK, Heft 7/93, S. 435
[24] Kube a.a.O. S. 413 ff.

Zweifelsfrei kann die Rechtsmedizin auf eine lange historische Tradition zurückblicken, als eine der Kriminalistik übergeordnete Wissenschaft kann sie deshalb noch lange nicht angesehen werden, zumal sie die Kriminalistik nur in bestimmten Teilbereichen unterstützt (z.B. bei Klärung der Frage, ob Fremdverschulden, Suizid, Unfall oder natürlicher Tod in einem bestimmten Einzelfall vorliegt oder zur Feststellung der Todesart, -ursache und Todeseintrittszeit).

Bei Erörterung eines Systems der Kriminalwissenschaften darf heute vor allem nicht mehr unbeachtet bleiben, dass die „Kriminalistik zunehmend neue Ansätze entwickelt (hat) und insgesamt einer theoretischen Fundierung zugeführt“ wurde[25], sich „die (wissenschaftliche) Kriminalistik inzwischen weiter entwickelt hat, als dies allgemein in der Kriminologie angenommen wird"[26] und „der überwiegende Teil der deutschsprachigen Kriminologie (ebenso wie die angloamerikanische und die sozialistische Kriminologie) die Kriminalistik aus dem (unmittelbaren) Erkenntnisinteresse" ausklammerten.[27]

Allgemein erscheint die Kriminalistik bereits 1993 „selbstverständlich" als eigene Wissenschaft im System der Kriminalwissenschaften anerkannt zu sein.[28]

Zwar konnte sich die Kriminologie im Gegensatz zur Kriminalistik zwischenzeitlich an fast allen juristische Fakultäten und/oder sozial- und erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen der Universitäten (als eigene Wissenschaft) etablieren, die Belange der Kriminalistik (z.B. Methoden zur Aufklärung, Täterermittlung oder Verdachtschöpfung, Anwendung wissenschaftlicher Denkmethoden, Beweislehre, Spurenkunde, -sicherung, Fahndung oder verdeckte Informationsbeschaffung) vermag sie bis heute nicht abzudecken.

Eine (1984) vorgeschlagene „Arbeitsgliederung zu einer systematischen Ableitung des Themas Theorie der Kriminalistik" wurde bis heute leider nicht weiterentwickelt.[29]

---

[25] Kube/Timm in "Kriminalistik - Handbuch für Praxis und Wissenschaft", (Hrsg.: Störzer/Kube/Timm), Band 2, 1994, S. 776

[26] Kube/Timm a.a.O. S. 778

[27] Kube/Schreiber a.a.O. S. 4

[28] W. Burghard. In: KRIMINALISTIK, Heft 2/93, S. 144; Burghard/Schreiber. In: KRIMINALISTIK, Heft 5/93, S. 286; Leonhardt. In: KRIMINALISTIK; Heft 7/93, S. 435

[29] H.-J. Kerner: "Theoretische Grundlagen der Kriminalistik". In: Kube in BKA-Forschungsreihe "Wissenschaftliche Kriminalistik", Band 16, Teilband 2, 1984, S. 413 ff. wie (10), S. 9 ff.,

Bleibt hier die (nicht neue) Frage, warum sich zwar die Kriminologie, nicht aber die Kriminalistik in der BRD an den Universitäten durchsetzen konnte, obwohl erste Ansätze dazu bereits 1970/71 an den Universitäten in Köln und Münster[30], vor allem aber 1978 an der Universität in Ulm[31] deutlich erkennbar waren und bereits 1984 die Notwendigkeit kriminalistischer Kenntnisse „gerade für Juristen offensichtlich nicht nur wünschenswert" erschien, sondern „sogar ein ausgesprochenes Bedürfnis dafür besteht".[32]
Im Falle der Universität Ulm dürfte dies wohl an der damaligen Haushaltssituation gelegen haben.[33]

Die Antwort auf diese Frage wurde im Zusammenhang mit der „Abwicklung der Sektion Kriminalistik" an der Humboldt-Universität in Berlin deutlich. Diese Sektion wurde „mangels Bedarfs" nicht fortgeführt.[34]

Diese Entscheidung des Berliner Senats wurde von in- und ausländischen Experten mit Verwirrung und Bestürzung zur Kenntnis genommen, zumal eine 1991 eingesetzte und mit renommierten Experten besetzte Personal- und Strukturkommission die Eliminierung der Kriminalistik als Universitätsdisziplin als Rückschritt in der Wissenschaftsentwicklung mit gravierenden Folgen für die Kriminalitätsbekämpfung ansah.

Der Empfehlung, die Kriminalistik als Universitätsfach neu zu begründen, vermochte der Berliner Senat dennoch nicht zu folgen.[35]

Die Auswirkungen dieser Entscheidung für die Kriminalistik wurden bereits anfangs der 90er Jahre kontrovers diskutiert[36] und sind heute noch deutlich spürbar, vor allem im Bereich der kriminalistischen Forschung. Somit bleibt auch heute nur festzustellen, dass „die Situation bei der Kriminalistik nur besser werden kann", wie Störzer bereits 1984 feststellte.[37]

[30] Wissenschaftliche Kriminalistik, BKA-Forschungsreihe, Band 16/2, 1984, S. 347
[31] Wissenschaftliche Kriminalistik, BKA-Forschungsreihe, Band 16/2, 1984, S. 350
[32] Wissenschaftliche Kriminalistik, BKA-Forschungsreihe, Band 16/2, 1984, S. 408
[33] Wissenschaftliche Kriminalistik, BKA-Forschungsreihe, Band 16/2, 1984, S. 351
[34] Leonhardt/Schurich: „Die Kriminalistik an der Berliner Universität", Kriminalistik Verlag 1994, S. 110
[35] Wissenschaftliche Kriminalistik, BKA-Forschungsreihe, Band 16/2, 1984, S. 111/112
[36] KRIMINALISTIK, Heft 10/90, S. 511 ff., Heft 1/93, S. 49 ff., Heft 5/93, S. 286, Heft 6/93, S. 345 ff., Heft 7/93, S. 426 ff. und 435, Heft 8-9/93, S. 517 ff. und wie 9
[37] Wissenschaftliche Kriminalistik, BKA-Forschungsreihe, Band 16/2, 1984, S. 408

Wenn es aber in der BRD kein universitäres Lehrfach Kriminalistik gibt, obwohl die Notwendigkeit dafür heute mehr und mehr gefordert wird,[38] bleibt die Frage, wie man dieses Defizit ausgleichen kann.

Aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre bieten sich hier die Verwaltungsfachhochschulen des Bundes und der Länder an, die „notgedrungen" dieses Vakuum zunächst in der Lehre und dann wohl auch in der Forschung zusammen mit den bereits etablierten Forschungsstellen schließen könnten. In der Länder übergreifenden Zusammenarbeit könnten arbeitsteilig unter der Koordination des BKA entsprechende Projekte bei teils noch zu realisierender Ausstattung in Angriff genommen und ein einheitliches System der Kriminalwissenschaften entwickelt werden.

Außerdem wurde mit Gesetz vom 15.02.2005 über die **Deutsche Hochschule der Polizei**[39] in der ausführlichen Begründung[40] klar gestellt, dass die Kriminalistik nicht in der Polizeiwissenschaft aufgeht, sondern selbstständige Wissenschaft bleibt.

Damit besteht für die künftige Deutsche Hochschule der Polizei (ehem. PFA = Polizeiführungsakademie) die Möglichkeit, einen Lehrstuhl für Kriminalistik einzurichten. Hierdurch könnte die Kriminalistik in Deutschland nach langem vergeblichem Bemühen einen deutlichen Aufschwung erfahren.

[38] Weihmann, R: „Kriminalistik Curriculum". In: KRIMINALISTIK 11/2005 S. 628 ff.
[39] GVBl. NW 2005 S. 88
[40] Landtagsdrucksache NW, 13/6258 S. 23, 24

Allgemein anerkannt scheint heute das in der folgenden Grafik dargestellte System der Kriminalwissenschaften zu sein.[41]

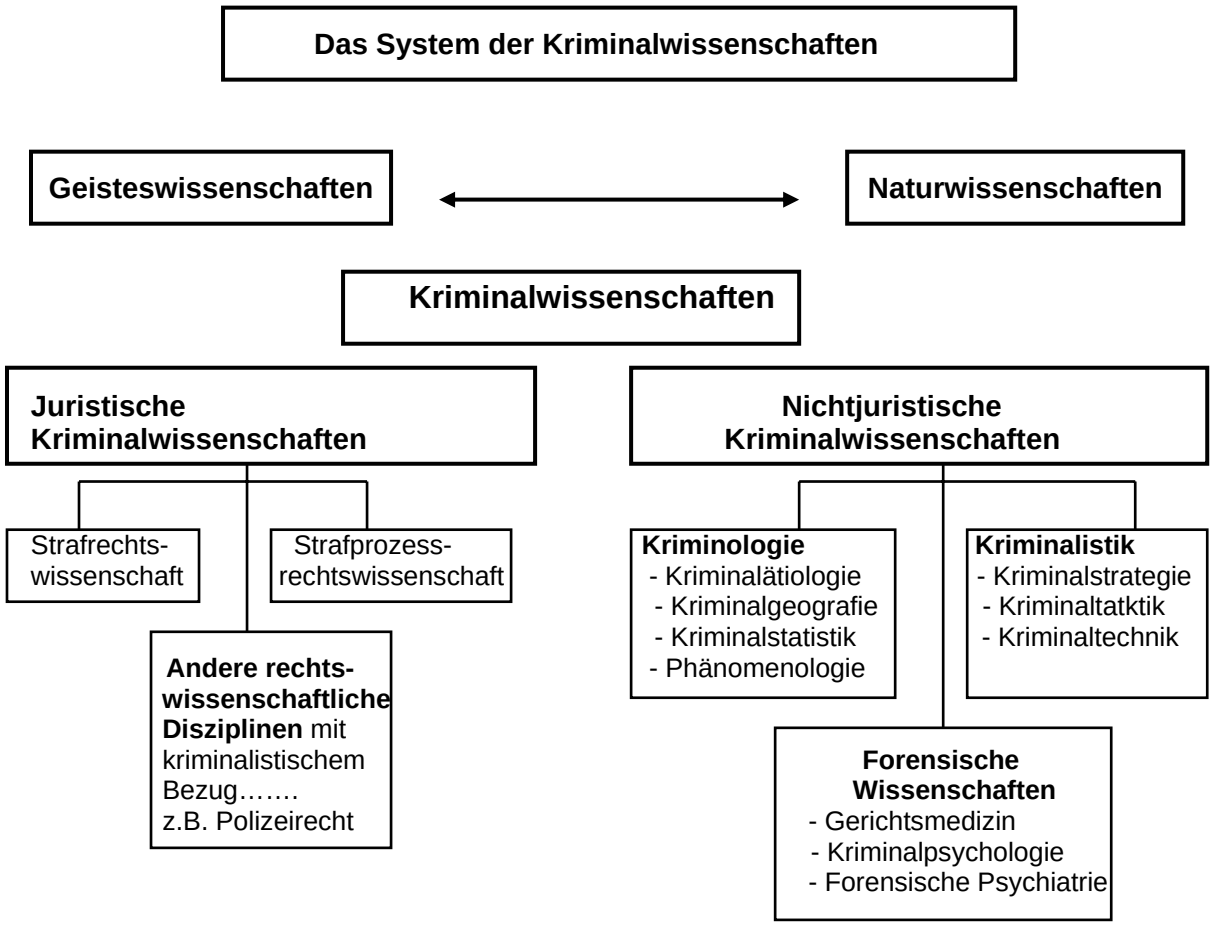

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um das Modell von Hans Groß, dass so bereits über 100 Jahre Bestand hat und die Rechtswissenschaften nach wie vor in das kriminalwissenschaftliche System einschließt.

Bei näherer Betrachtung wird nämlich deutlich, dass man sich in der Vergangenheit bei Erörterung der Kriminalwissenschaften nicht immer hinreichend exakt an wissenschaftstheoretischen Kriterien orientierte und den (wissenschaftlichen) Begriff in der Regel aus der Disziplin ableitete, der der jeweilige Verfasser gerade angehörte, gewöhnlich aus Sicht der Kriminologie, Rechtsmedizin oder Rechtswissenschaften. So wurden wissenschaftstheoretische Gegenstands- und Methodendiskussionen bei Erörterung der Wissenschaftlichkeitsfrage oft zugunsten subjektiver Einschätzungen vernachlässigt.[42]

[41] Berthel, R., Schröder, D.: „Kriminologie und Kriminalistik im System der Kriminalwissenschaften“. In: Grundlagen der Kriminalistik/Kriminologie; Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/Kriminologie, S. 13, VDP, Hilden, 2005

[42] vergl. hierzu Dr. Leder, H.-C.: „Professionalisierung – Wege und Formen“. In: KRIMINALISTIK Heft 8/00 S. 552 ff.

Nahezu alle Verwaltungsfachhochschulen in Bund und Länder bietet in ihren Curricula in den Studienfächern der Kriminalwissenschaften ein klar strukturiertes System bzw. Modell an, das den Studierenden sowohl die Inhalte dieser Wissenschaften nachvollziehbar präsentiert, als auch die zu anderen Studienfächern bestehenden Berührungspunkte verdeutlicht.
Ausgangspunkt dieses Systems ist die heute mehr und mehr um sich greifende Auffassung, dass die Teilbereiche Kriminologie, Kriminalistik und kriminalistisch-kriminologische Forschung die drei tragenden Säulen der Kriminalwissenschaften darstellen.
So erscheinen die auf Hans Groß zurückgehenden Modelle aus folgenden Gründen diskutabel:

1. Die Einteilung in juristische und nichtjuristische Kriminalwissenschaften vermag nicht mehr zu überzeugen. Juristische Kriminalwissenschaften sind Rechtswissenschaften.
2. Der eigenständige Bereich der Kriminalistik wird nur sehr undifferenziert berücksichtigt.
3. Die Bereiche Prävention und Repression werden in beiden Modellen nicht dargestellt.
4. Kriminalstrategie ist zweifelsfrei (auch) ein wesentlicher Bereich der Kriminalistik, sie kann jedoch nicht nur als eine Disziplin der Kriminalistik angesehen werden. Sie ist, wie die Kriminalpolitik und –prävention auch, als ein überdisziplinärer Bereich anzusehen, wie noch näher auszuführen sein wird.

Kriminologie und Kriminalistik, obwohl vor allem in den Bereichen Tätertypologie, Kriminalpsychologie, -geographie, Viktimologie und Phänomenologie eng miteinander verzahnt, sind völlig unterschiedlich orientiert und eigenständige Disziplinen.
Aufgrund des Sinnzusammenhanges erscheint die Untergliederung der Kriminalistik in einen Allgemeinen und Besonderen Teil sowie in die Bereiche Kriminaltechnik und Rechtsmedizin sinnvoll.
Als Diskussionsgrundlage wurde bereits 1997 ein Modell eines Systems der Kriminalwissenschaften angeboten.[43]

Dieses in der Zwischenzeit teils überarbeitete System der Kriminalwissenschaften wird in der folgenden Grafik dargestellt:

[43] Schmelz, G.:“Das System der Kriminalwissenschaften“. In: KRIMINALISTIK Heft 8-9/97 S. 557 ff.

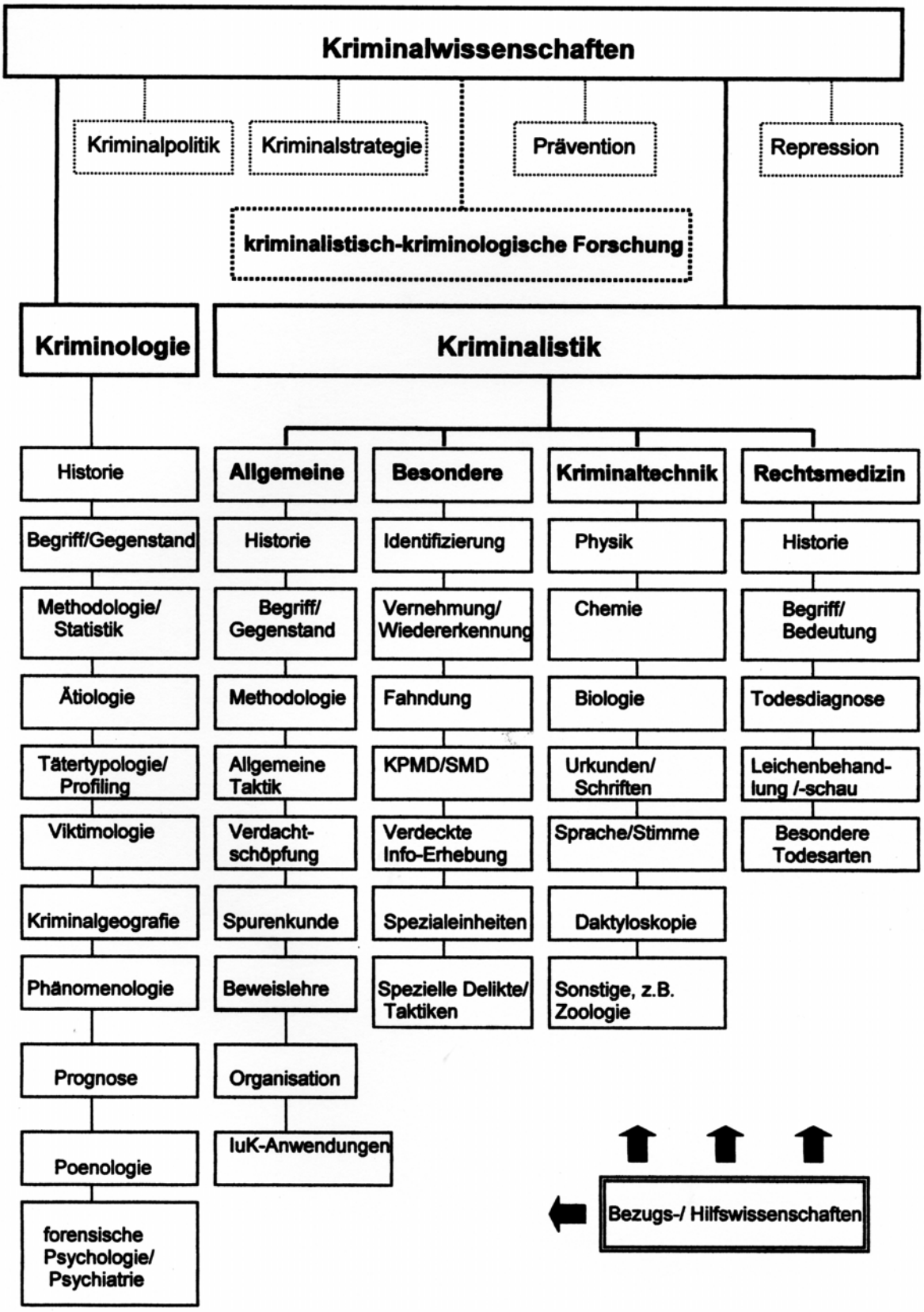
Kriminalwissenschaften
Kriminalpolitik
Kriminalstrategie
Prävention
Repression
kriminalistisch-kriminologische Forschung
Kriminologie
Kriminalistik
Historie
Begriff/Gegenstand
Methodologie/ Statistik
Ätiologie
Tätertypologie/ Profiling
Viktimologie
Kriminalgeografie
Phänomenologie
Prognose
Poenologie
forensische Psychologie/ Psychiatrie
Allgemeine
Historie
Begriff/ Gegenstand
Methodologie
Allgemeine Taktik
Verdacht-schöpfung
Spurenkunde
Beweislehre
Organisation
IuK-Anwendungen
Besondere
Identifizierung
Vernehmung/ Wiedererkennung
Fahndung
KPMD/SMD
Verdeckte Info-Erhebung
Spezialeinheiten
Spezielle Delikte/ Taktiken
Kriminaltechnik
Physik
Chemie
Biologie
Urkunden/ Schriften
Sprache/Stimme
Daktyloskopie
Sonstige, z.B. Zoologie
Rechtsmedizin
Historie
Begriff/ Bedeutung
Todesdiagnose
Leichenbehand-lung /-schau
Besondere Todesarten
Bezugs-/ Hilfswissenschaften

3 Das System der Kriminalistik

Die Bedeutung des Begriffs "Kriminalistik" hat sich im Laufe der Zeit erheblich gewandelt.[44]
Ursprünglich verstand man darunter die gesamte Strafrechtswissenschaft[45] oder "die Lehre von den Realien des Strafrechts".[46] Später sah man sie als "Strafuntersuchungskunde",[47] "Nichtjuristische Kriminalwissenschaft"[48] und als Disziplin der Kriminologie[49] oder der Rechtsmedizin.[50] Außerdem gebrauchte man diesen Begriff synonym für Kriminaltaktik[51] oder Kriminaltechnik.[52]
Eine allgemein gültige Definition für den Begriff "Kriminalistik" sowie eine exakte Gegenstandsbeschreibung ist jedoch bis heute nicht existent.

Zur Definition des Begriffs „Kriminalistik" erscheinen die drei folgenden relevant:

1. Definition
Kriminalistik ist die eigenständige (interdisziplinäre) Wissenschaft der unmittelbaren, praktischen Prävention und Repression von Verbrechen und Vergehen sowie der dazu erforderlichen am Einzelfall orientierten (rechtlich zulässigen) relevanten, allgemeinen und besonderen Methoden, Taktiken und Techniken, insbesondere der Beweislehre, Spurenkunde und natur- und geisteswissenschaftlichen Hilfswissenschaften, z.B. Physik, Chemie, Biologie, Medizin, Psychologie, Soziologie und Informationstechnologie.
Ihr Gegenstand ist die Verhinderung und/oder wahrheitsgemäße Aufklärung konkreter Straftaten durch Ermittlung tatverdächtiger Personen sowie lückenloser und vollständiger Erforschung, Erhebung und Feststellung aller relevanten Umstände / Tatbestände, ihrer Zusammenhänge, Bedingungen und Wirkungen, insbesondere unter Berücksichtigung der taktischen Erfordernisse und der Grundsätze der Beweislehre und Spurenkunde, um das Geschehene objektiv nachvollziehbar zu machen, d.h. verfügbare Information im Hinblick auf die Klärung chronologischer Bezüge und deren Nachweis zu erforschen und zu sichern.[53]

---

[44] Burghard/Schreiber in: KRIMINALISTIK, Heft 5/93, S. 12
[45] Groß,Geerds, Mergen in BKA-Forschungsreihe "Wissenschaftliche Kriminalistik" in „Kriminalistik – Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Bd. 1, 1993, S. 19 ff. ("Die Kriminalistik im Wissenschaftssystem der Kriminologie"), Zbinden 54,0; von Liszt 1881,1
[46] Groß/Seelig 42, IX
[47] Groß u.a. in E. Locard, "Die Kriminaluntersuchung und ihre wissenschaftlichen Methoden", 1929 in dt. Sprache 1894
[48] Geerds vergl. Clages, "Kriminalistik für Fachhochschulen", 1983, S. 19
[49] A. Mergen in BKA-Forschungsreihe Wissenschaftliche Kriminalistik: "Die Kriminalistik im Wissenschaftssystem der Kriminologie" S. 19 ff.
[50] „Kriminalistisches Lehrbuch der Polizei", Dt. Polizeiliteratur GmbH, 1990 S. 2
[51] Steinke, in: KRIMINALISTIK, Heft 3/94, S. 200
[52] Vermander S. 25 ff.
[53] Schmelz, G.: „Das System der Kriminalwissenschaften". In: KRIMINALISTIK, Heft 8-9/97, S. 562

2. Definition

Kriminalistik wird als Wissenschaft von der Strategie und Methodik der Aufdeckung und Aufklärung, der Täterermittlung und –überführung, vom taktischen und technischen Vorgehen bei der Kriminalitätsbekämpfung bezeichnet. In diesem Kontext umfasst sie das Wissen um die Methoden und Mittel der Verhütung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, einschließlich der Fahndung nach Personen und Sachen sowie der Erlangung gerichtlicher Beweise.[54]

3. Definition

Kriminalistik ist die Wissenschaft von der Aufdeckung, Untersuchung und Verhütung von Straftaten. Ihr Gegenstand sind die Gesetzmäßigkeiten und Erscheinungen des Entstehens von Information bei der Begehung von Straftaten sowie die Methoden ihres Auffindens, Sicherns und Bewertens für Ermittlungs- und Beweiszwecke. Ihre Aufgabe ist es, Handlungen und Ereignisse mit kriminalistisch-strafrechtlicher Relevanz aufzudecken, ihren Ablauf zu untersuchen, den Täter zu ermitteln und mit hinreichender Sicherheit zu überführen sowie Wirkungsmöglichkeiten in präventiver Hinsicht zu erkennen und in Anwendung zu bringen.[55]

Von den Fachhochschulen des Bundes und der Länder wurde die Einteilung in die Kriminalistik nach Allgemeiner und Besonderer Kriminalistik mit folgenden Inhalten diskutiert[56] (siehe auch u.a. Grafik):

Allgemeine Kriminalistik

- allgemeine Theorie und Methodologie der Kriminalistik
- Geschichte
- Kriminaltaktik (Operative Kriminalistik)
- Naturwissenschaftlich-technische Kriminalistik / Kriminaltaktik
- psychologisch-soziologische Kriminalistik

Besondere Kriminalistik

- Ermittlungsmethoden und –erkenntnisse, spezielle Methoden zur Aufdeckung und Verhütung
- spezielle Delikte
- Tätertypen / Angriffsobjekte
- kriminalstrategische Aspekte (delikts-, fach- und regionalbezogen)
- andere kriminalistisch relevante Ereignisse (unnatürliche Todesfälle, Vermisstenfälle, Brände)
- Straftaten von bestimmten Personengruppen (Jugendliche, Ausländer, Serientäter) und gegen bestimmte Objekte (Geldinstitute, Kraftfahrzeuge)

[54] Forker, A: „Einführung in die Kriminalistik. In: Jäger, R.R.: Kriminalistische Kompetenz, Lübeck 2000, S. 53,54
[55] Ackermann, u.a..In: KRIMINALISTIK Heft 9/00 S. 596
[56] KRIMINALISTIK Heft 12/00 S. 801

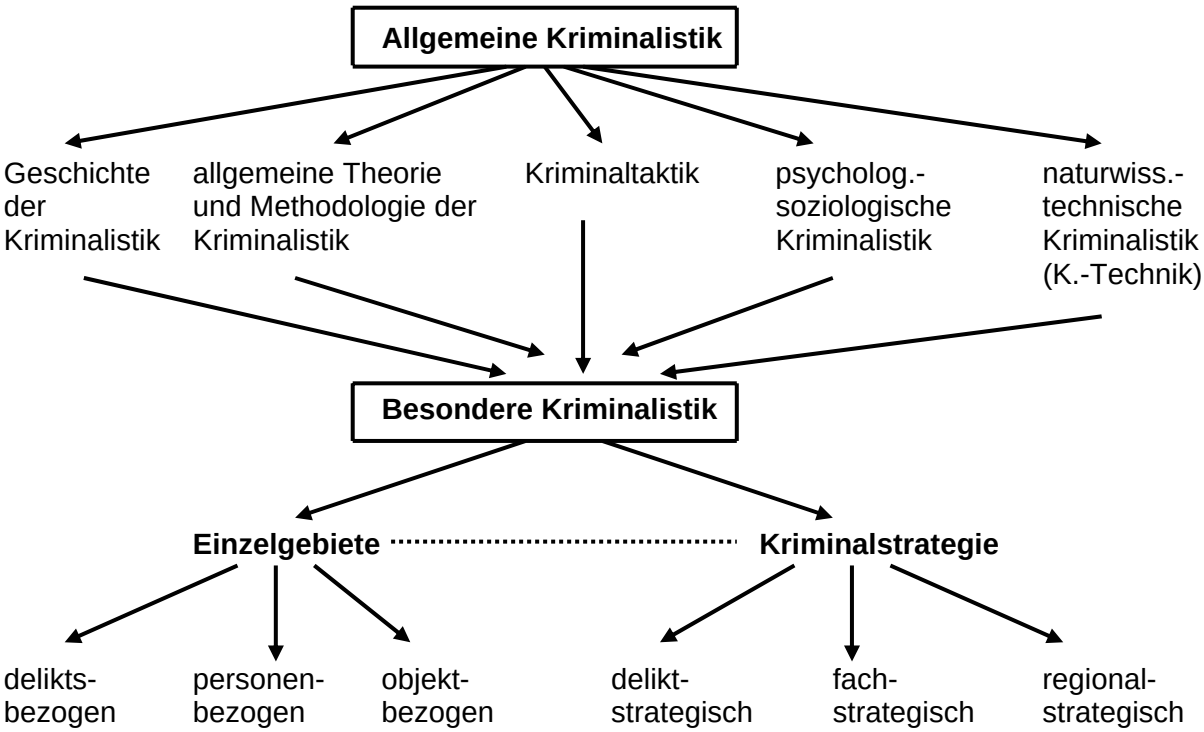

Als Basismodell wurde vorgeschlagen:[57]

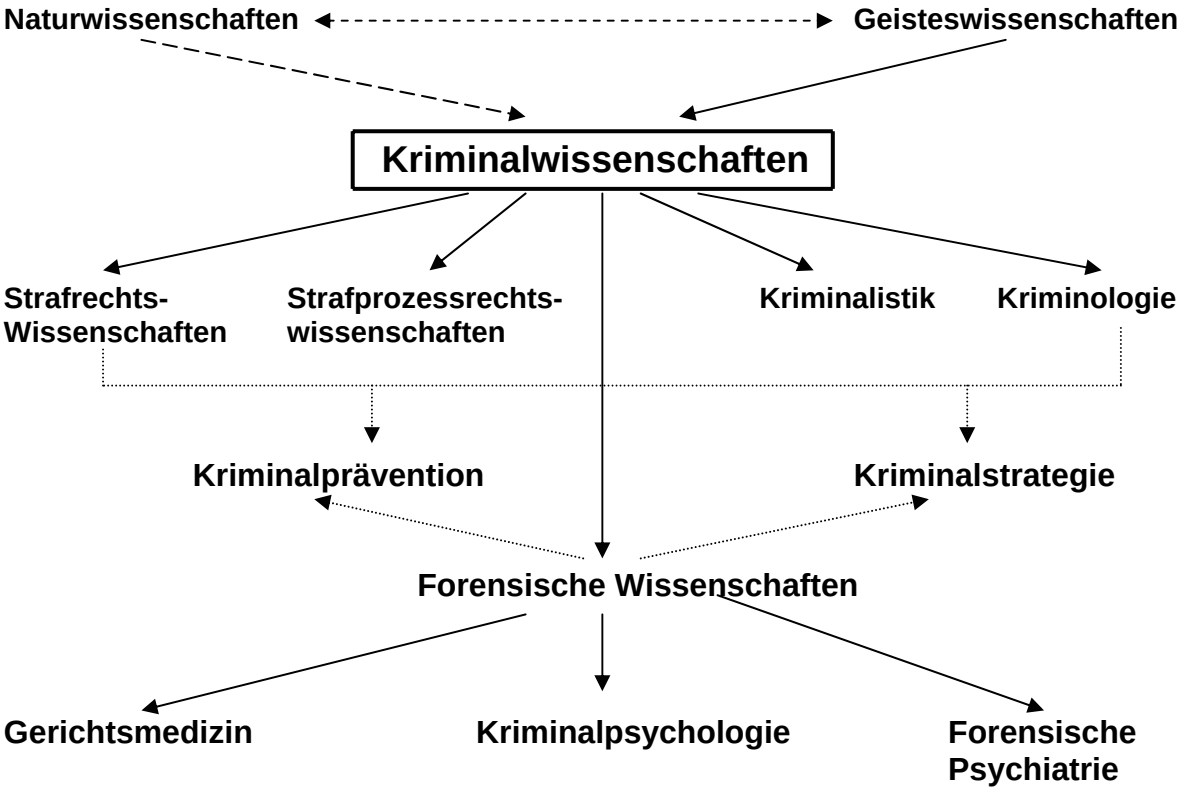

Fraglich bleibt, ob juristischen Disziplinen unter die Kriminalwissenschaften zu subsumieren sind. Somit bleibt abzuwarten, ob es gelingt, ein einheitliches, allgemein anerkanntes, wissenschaftliches System zu entwickeln. **Dieser Frage sollte sich künftig auch die Deutsche Hochschule der Polizei annehmen.**

[57] Ackermann, u.a. In: KRIMINALISTIK Heft 9/00 S. 598

Zweifelsfrei werden zumindest zwei Minimalkriterien im Hinblick auf die Wissenschaftlichkeit von Kriminalistik erfüllt. Zum einen betreibt Kriminalistik eine systematische Erforschung eines spezifischen, abgrenzbaren Gegenstandes, zum anderen ist ihr Bestreben zum Aufbau einer einheitlichen Theorie über diesen Gegenstand unverkennbar. Defizite weist die Kriminalistik im Hinblick auf ihre institutionelle Verankerung auf, da sie eben nicht universitär vertreten ist, sondern diese Forschungsrichtung „nur“ beim BKA, den LKÄ, den Fachhochschulen des Bundes und der Länder sowie an Polizeischulen bzw. –akedemien betrieben wird.

Als allgemeines Studienziel wird im hessischen Curriculum für das Studienfach Kriminalistik formuliert, dass die Studierenden zur Übernahme von Aufgaben der präventiven und repressiven Verbrechensbekämpfung im praktischen Dienst befähigt werden sollen. Sie sollen daher insbesondere u. a. in die Lage versetzt werden,

- sich einschlägige **wissenschaftlich-technische** und andere Erkenntnisse nutzbar zu machen und praktisch umzusetzen
- kriminalistische Strategien, Taktiken, **Methoden** und Hilfsmittel anzuwenden und zu entwickeln.

4 Kriminalpolitik und Kriminalistik

Eine allgemein anerkannte Definition des Begriffs Kriminalpolitik ist bis heute nicht bekannt.

Gegenstand der Kriminalpolitik ist das weite Feld der gesamtgesellschaftlichen Kriminalitätsverfolgung und -prophylaxe. Ihr Ziel ist letztlich die Gewährleistung der inneren Sicherheit und der individuellen Freiheitsrechte, ein viel diskutiertes und für eine Demokratie essentielles Spannungs- und Konfliktfeld, das einerseits von dem Sicherheitsgefühl und Schutzbedürfnis der Bürger vor Straftaten, andererseits aber auch von dem Schutz der Bürger vor staatlicher Willkür geprägt ist.

In breit angelegter öffentlicher Diskussion, unterstützt durch Auswertung der Kriminalitätslagebilder im mikro- und makrokosmischen Bereich, durch Intensivierung der kriminalistisch-kriminologischen Forschung (Dunkelfeld, Sicherheitsgefühl, effiziente Prävention und Repression) hat die Kriminalpolitik die wichtige Aufgabe, vermeintliche oder tatsächliche Sicherheitsdefizite festzustellen und zu minimieren.
Neben der Gewährleistung rechtsstaatlicher Grundsätze, z.B. gleiche Behandlung vor dem Gesetz, ist es gerade auch Aufgabe der Kriminalpolitik, das Vertrauen der Bürger in den Staat und seine Organe zu festigen und -falls erforderlich- wieder herzustellen. Auch zur Vermittlung geeigneter Wertevorstellungen trägt sie bei.
Im Landes-, Bundes- und internationalem Bereich setzt die Kriminalpolitik ihre Schwerpunkte im Wesentlichen durch Schaffung entsprechender Rahmenvorgaben, die sich bei der praktischen Strafverfolgung und -verhütung und somit auch für die Kriminalistik direkt auswirken können.

An erster Stelle ist hier die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes im Bereich der Strafverfolgung und der Länder im Bereich der Gefahrenabwehr (Prävention) zu nennen.
Weitere wichtige Vorgaben werden bei der Erstellung der Haushaltspläne festgelegt, die sich direkt auf die personellen und materiellen Möglichkeiten auswirken. Durch entsprechende Zuweisungen werden kriminalpolitische Schwerpunkte gesetzt und kriminalistische Möglichkeiten geschaffen.
Vor allem ist die Organisation der Verbrechensbekämpfung in den Ländern eine politische Vorgabe mit erheblichen Auswirkungen. Zweifelsfrei wirken sich beispielsweise zu intensiv betriebene Rotationsgrundsätze und -praktiken eher negativ aus, da kriminalistisches Arbeiten auch auf Erfahrungswissen aufbaut, dass durch eine zu geringe Verweildauer in einem bestimmten Spezialgebiet zu qualitativen Defiziten führen muss.

5 Kriminalistik und Kriminalstrategie

Allgemein versteht man heute unter Strategien Lösungsmethoden für umfassende, hochkomplexe, mittel- bis langfristig angelegte Gestaltungsprobleme, also Gesamtkonzepte zur Zielereichung. Dies gilt auch für die **Kriminalstrategie**, die sich auf die Realisierung von Gesamtkonzepten im Bereich der repressiven und präventiven Kriminalitätsbekämpfung bezieht.[58]

Bis heute wurden Begriff, Umfang und Aufgabe der Kriminalstrategie nicht einheitlich gefasst.

Bei allen bisher bekannten Definitionen des Begriffs Kriminalstrategie (ausgenommen Bethel 2005[59]) fällt auf, dass gerade in Anbetracht des allgemein anerkannten langfristigen Planungsaspekt im Hinblick auf künftige Deliktsbegehungen die Weiterentwicklung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Randbedingungen, die direkt künftige Delinquenz bedingen, weitestgehend außer Acht gelassen werden.
Kriminalstrategische Planung erscheint jedoch ohne Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Prognosen kaum möglich. Schon hier wird deutlich, dass derartig komplexe und Ressource übergreifende Aufgaben von der Kriminalistik **alleine nicht** gelöst werden können. Daher erscheint die Einordnung der Kriminalstrategie als Teildisziplin oder Wissensbereich der Kriminalistik problematisch, zumal langfristige Gesamtkonzepte ohne kriminologische Zuleistung, Unterstützung aus dem Forschungsbereich oder durch andere Hilfswissenschaften kaum realistisch erscheinen.

Unter Kriminalstrategie ist eben mehr zu verstehen als "das rationale Zusammenwirken der polizeilichen Kräfte zur Verwirklichung der Ziele der Kriminalpolitik“.[60]

Die Kriminalstrategie ist **auch** ein gesonderter Ressource übergreifender Bereich und keinesfalls nur "dritte Säule der Kriminalistik“.[61]

---

[58] Ermisch, BKA-Arbeitstagung, 1981, S. 39

[59] Nach Bethel (2005) ist die Kriminalstrategie Teildisziplin der Kriminalistik, die sich basierend auf den Erkenntnissen zur objektiven Kriminalitätslage und zum Sicherheitsgefühl der Bevölkerung unter Berücksichtigung der den Organisationszweck bestimmenden rechtlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, historischen, politischen und sozialen Rahmenbedingungen mit der Planung, Organisation der Gesamtheit der Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung befasst; Kriminalstrategie und kriminal-strategische Planung, in: Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie, Band 1, S. 96, VDP, Hilden 2005

[60] Kube/Schreiber in BKA-Forschungsreihe "Wissenschaftliche Kriminalistik" in „Kriminalistik – Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Bd. 1, 1993, S. 3

[61] Klink/Kordus, „Kriminalstrategie – Grundlagen polizeilicher Verbrechensbekämpfung“, 1986 S. 22/23, wie auch Bethel a.a.O.

Kriminalpolitik vermittelt über die Kriminalstrategie den politischen Gestaltungswillen, nicht umgekehrt, z.B. Programm für die innere Sicherheit der Bundesrepublik 1974, fortgeschrieben 1994.

Kriminalstrategische Gesamtkonzeptionen können sowohl das Gesamtphänomen der Kriminalität als auch einzelne Deliktsbereiche, z.B. nationaler Rauschgiftbekämpfungsplan 1990, oder geografische Räume (Territorium von Bund, Ländern, Regierungspräsidien) betreffen.

Die originäre Verantwortlichkeit für das Erarbeiten entsprechender Konzeptionen liegt bei den zuständigen Ministerien und Behörden, z.B. BMI, Landesinnenministerien, BKA, LKÄ, die diese Strategien unter Beteiligung anderer Ministerien und Behörden, z.B. Ministerien, Behörden für Zukunft, Soziales, Justiz, Jugend, Wirtschaft und Umwelt, sowie anderer gesellschaftlicher Organisationen und Institutionen, z.B. Gewerkschaften, Planungsunternehmen, erstellen (sollten).

Einrichtung / Ausbau entsprechender Planungsstäbe erscheinen in Anbetracht der sich rasant entwickelnden Kriminalitätslage und der mehr und mehr feststellbaren internationalen Verflechtungen dringend geboten, was in Bund und Ländern (BKA, LPP) zwischenzeitlich auch erkannt und teils umgesetzt wurde.

Als eine mögliche Lösung wurde vorgeschlagen, Kriminalstrategie im weiteren und engeren Sinne zu unterscheiden.[62] Kriminalstrategie im weiteren Sinne (auch planende Kriminalstrategie) soll die zum organisatorischen Vollzug von Kriminalpolitik kriminalistischen und kriminologischen Erkenntnisse in strategische Aufgaben bzw. Leitlinien fassen. Sie soll eine (übergeordnete) Disziplin der Kriminalwissenschaften darstellen. Die Kriminalstrategie im engeren Sinne (auch operative Kriminalstrategie) könnte als Teil der (besonderen) Kriminalistik die Bereiche der Delikts, Fach- und Regionalstrategien behandeln.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt es sich, unabhängig von der grundsätzlichen theoretischen Diskussion der Einordnung der Kriminalstrategie in ein System der Kriminalwissenschaft, sich an dem polizeilichen Strategiebegriff der PDV 100 zu orientieren, zumal zweifelsfrei (kriminal-)strategische Planungen auf unterschiedlichen Ebenen zu erfolgen haben. **Daher wird vorgeschlagen, sich am Strategiebegriff der PFA (bundesweit) zu orientieren, zumindest bis der (allgemeine bzw. besondere) Strategiebegriff abschließend geklärt ist.**

[62] KRIMINALISTIK Heft 10/00 S. 656 ff

2001 wurde der Begriff der Kriminalstrategie an der PFA enger gefasst, und zwar als Planung und Durchführung der Gesamtheit der Maßnahmen zur Kriminalitätskontrolle nach rechtlichen und politischen Vorgaben unter Berücksichtigung des Sicherheitsgefühls und Beachtung der materiellen und personellen Ressourcen mit dem Ziel der Reduzierung von Kriminalität, wobei unterschiedliche Kategorien kriminalstrategischer Planung (planende und operative Kriminalstrategie) und drei Strategietypen (Delikts-, Fach- und Regionalstrategien) herausgestellt wurden.[63]

Kriminalstrategische Aspekte sind auch für die Kriminalistik essentiell.

Besonders die Polizeiführungsakademie hat sich in der Vergangenheit in herausragender Weise diesem Problembereich angenommen, eine Entwicklung, die künftig auch von der Deutschen Hochschule der Polizei auch im kriminalistischen Kontext mit gleicher Intensität weiter verfolgt werden sollte.

[63] Brisach, Carl-Ernst u.a., S. 35

6 Kriminalistik und Kriminalprävention

Kriminalprävention[64] -in der Vergangenheit allgemein als **"die unmittelbaren polizeilichen Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten"** verstanden-[65] hat zwischenzeitlich ihren festen Platz in der Kriminalwissenschaft und Praxis.

Bereits Anfang der 70er Jahre waren in Deutschland erste Bestrebungen erkennbar, die auch den gesamtgesellschaftlichen Ansatz von Kriminalprävention berücksichtigten. Schon 1977 wurde ein Deutscher Rat für Verbrechensverhütung gefordert.[66]

Eine 1981 an der PFA im Seminar "Beiträge zur Entwicklung eines Präventionskonzeptes" eingesetzte Arbeitsgruppe sah Kriminalprävention als eine Angelegenheit der ganzen Gesellschaft an und forderte, dass ein fundiertes Präventionskonzept sowohl individuelle als auch gesellschaftliche Bedingungen der Kriminalität berücksichtigen müsse und dazu eine umfassende Präventionsforschung notwendig sei. Außerdem wurden die Bildung örtlicher Beratungsgruppen, das Einbringen kriminalpräventiver Überlegungen in umweltgestaltende Entscheidungsprozesse, z.B. Zusammenarbeit mit Stadtplanern, Architekten und örtlichen Gremien, gefordert.
Mehr und mehr setzte sich die Erkenntnis durch, dass Kriminalität ein Thema ist, das alle angeht, nur im Gesamten gelöst werden und eben nicht nur eine Aufgabe der Polizei sein kann.[67]

Auch die Fortschreibung des Programms für die Innere Sicherheit (1994) hat die Bedeutung der Prävention "als eine breit anzulegende gesamtgesellschaftliche Aufgabe, in die alle gesellschaftlich relevanten Gruppen einzubeziehen sind" herausgestellt.

Zwischenzeitlich sind Präventionsräte bzw. -vereine in der gesamten BRD im kommunalen, landes- und bundesweiten Bereich etabliert

---

64 Dieser Studieninhalt wird im Studienfach Kriminologie für die Studierenden im Qualifikationsstudium –K- und Laufbahnstudium –K- im G II unter der lfd. Nr. 9 und für die Studierenden –S- im H I unter der lfd. Nr. 10 ausführlich behandelt.

65 Clages: „Kriminalistik für Fachhochschulen“ 1983 S. 19

66 R. Weinberger, Die Polizei, Heft 12/77, S. 388 ff.

67 Baier/Feltes: "Kommunale Kriminalprävention", in: KRIMINALISTIK, Heft 11/94, S. 697

Kriminalprävention ist als die Gesamtheit aller staatlichen und nicht-staatlichen (gesamtgesellschaftlichen, privaten) Bemühungen zur Straftatenverhinderung und Reduzierung der (überhöhten, subjektiven) Verbrechensfurcht der Bevölkerung zu betrachten.[68]

Der AK II verstand unter Kriminalprävention die Gesamtheit aller staatlichen und privaten Bemühungen, Programme und Maßnahmen, die Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen oder als individuelles Ereignis verhüten, mindern oder in ihren Folgen gering halten sollen.[69]

Aufgrund der angeführten Dimensionen kann Kriminalprävention heute nicht mehr als Teildisziplin nur von Kriminologie oder Kriminalistik angesehen werden. **Beide Wissenschaften leisten hier zwar einen wesentlichen Beitrag,** vermögen aber die gesamtgesellschaftliche Dimension **alleine nicht** abzudecken. Kriminalprävention erfolgt Ressource übergreifend, interdisziplinär auf unterschiedlichen Ebenen, kriminalpolitisch und gesamtgesellschaftlich, kriminalstrategisch, -taktisch und -technisch.

[68] vergl. PDV 100, Ziff. 2.1.1 und 2.1.2
[69] AKII am 15.10.98

7 Kriminalistik und Kriminalrepression

Da sich Kriminalität auch bei optimaler Prävention nicht verhindern lässt, darf repressive Kriminalitätsbekämpfung (Aufklärung und Strafverfolgung) keinesfalls vernachlässigt werden.

Effizient durchgeführte Ermittlungsverfahren können zwar sehr personal-, material- und zeitintensiv sein, tragen jedoch erheblich auch zum Schutze der Gesellschaft bei.

Die zweite gleichbedeutende Zielrichtung, welche die Kriminalwissenschaften verfolgt, ist somit neben der Prävention auch die Repression.

Sind bei der Kriminalprävention Aufgaben und Zuständigkeiten nahezu unüberschaubar auf alle gesellschaftlichen Bereiche verteilt, ist die Kriminalrepression eine staatliche Aufgabe, auch zur Sicherung des staatlichen Strafanspruchs, die von den Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Justiz) wahrgenommen wird.

"Im Strafprozess steht vor der juristischen Aufgabe immer die kriminalistische! Art und Weise ihrer Erledigung bestimmen entscheidend den Ausgang des Verfahrens".[70]

Die Rolle des Bürger im Strafverfahren ist von großer Bedeutung, nicht nur weil sie als Beschuldigte auftreten, sondern vor allem aufgrund ihrer Funktion als Zeuge oder Opfer einer Straftat, ohne die ein Strafverfahren oftmals nicht beweiskräftig durchgeführt werden könnte. Bekanntermaßen werden die meisten Delikte nicht nur vom Bürger zur Anzeige gebracht, sondern auch mit seiner Hilfe aufgeklärt. Ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Bürger und Polizei ist somit nicht nur bei der Prävention, sondern gleichermaßen auch bei der Repression von herausragender Bedeutung.

[70] Klink/Kordus: „Kriminalstrategie – Grundlagen polizeilicher Verbrechensbekämpfung“ 1986 S. 14

8 Kriminalistisch - kriminologische Forschung

8.1 Polizeiinterne Forschung

Das BKA (KI 1 - Kriminalistisch-kriminologische Forschung und Beratung-) leistet seit 1974 anwenderorientierte Forschungsarbeiten überwiegend in den Bereichen Kriminalistik, Kriminologie (Kriminalwissenschaften), Rechtstatsachen, Rechtspraxis und Gesetzgebungsvorhaben für die polizeiliche Praxis. Die Projektergebnisse werden in der BKA-Reihe "Polizei + Forschung" (Luchterhand-Verlag) veröffentlicht.

Da ein Großteil der Analyse-, Forschungs- und Erprobungstätigkeiten grundsätzlich ohne eine intensive Zusammenarbeit mit Behörden, Gremien, Firmen, Verbänden, Instituten und Forschungseinrichtungen nicht denkbar ist, gehört der Aufbau arbeitsteiliger Netzwerke zur Bündelung der Kräfte mit leistungsstarken Partnern im In- und Ausland zur ständigen Aufgabe der Abteilung KI. Weitere Einzelheiten sind unter www.bka.de zu erfahren.

Die vom BKA registrierten kriminalistisch-kriminologischen, bundes- und europaweiten Forschungsprojekte (ehemals FODOK) sowie der Gesamtbestand des „Infopools Prävention“ sind in die neue Datenbank InfDok zusammengeführt worden. Das Navigieren innerhalb von InfoDOK ist auch im Internet möglich.[71]

Die Einrichtung des **Beratungs- und Servicezentrums Auswertung (BUS)** beim BKA, KI 14, das im Oktober 1998 eingerichtet wurde,[72] wurde 2006 aufgelöst.

Im Extranet werden die fortlaufenden Infoblätter „Neue Technologien“ des BKA vorgehalten und die neuesten Erkenntnisse, z.B. zur BIOS-Studie (biometrische Identifikationssysteme), Technischen Prävention oder Gesichtsrekonstruktion, können dort erlangt werden.

Auch der seit 1998 bei KI 21 geführte Infopool **„Forschung und Technologie“ (FORTEC)** ist zwischenzeitlich vollständig in das Intranet des BKA integriert.

---

[71] www.bka.de (Kriminalwissenschaften – wissenschaftlicher Service – Forschungsdokumentation kriminalistisch-kriminologischer Forschungsprojekte – Infodok)

[72] Beilage BKA-Blatt Nr. 219 v. 16.11.99

Das Kriminaltechnische Institut[73] (Abteilung KT) des BKA ist der zentrale und auch größte Ausgangspunkt für Forschung und Lehre im Bereich der nicht-medizinischen forensischen Wissenschaften in Deutschland. Die wichtigsten Partner bei dieser Aufgabe sind die Kriminaltechniken der Landeskriminalämter sowie die Polizei-Fachhochschulen des Bundes und der Länder, die Polizei-Führungsakademie (PFA) in Münster und die Abteilung 'Zentrale Dienste' des Bundeskriminalamtes. Die Abteilung KT publiziert erzielte Forschungsleistungen und fallbezogene Untersuchungsergebnisse abgeschlossener Strafverfahren zum Teil auch in öffentlich zugänglichen Fachzeitschriften und Fachbüchern. Interessierte Laien können anhand von Standardwerken[74] und/oder neueren, populärwissenschaftlichen Übersichtsartikeln[75] einen ersten, weiterführenden Einblick in die Arbeit der Kriminaltechnik gewinnen.

Die Abteilung KT ist "ENFSI-Member", d. h. Mitglied des European Network of Forensic Science Institutes[76] und zentraler Ansprechpartner für nationale und internationale Organisationen in Fragen der Kriminaltechnik, darunter IKPO-Interpol[77] (Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation - Interpol), EU-Kommission, IAFS[78] (International Association of Forensic Sciences), GTFCh[79] (Gesellschaft für Toxikologie und forensische Chemie), DGRM[80] (Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin).

Außerdem betreiben einige **Landeskriminalämter**, z.B. in Bayern, Hamburg, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Hessen oder Niedersachsen, kriminalistisch-kriminologische Forschungsstellen.

Auch die künftige **Deutsche Hochschule der Polizei** (ehem. Polizeiführungsakademie)[81] wird im Forschungsbereich (internationale Polizeiforschung) mehr und mehr an Bedeutung gewinnen.

---

73 www.bka.de (Kriminalwissenschaften – Kriminaltechnisches Institut)

74 Amerkamp, Spezielle Spurensicherungsmethoden, 2002; Zirk/Vordermaier, Kriminaltechnik und Spurenkunde - Lehrbuch für Ausbildung und Praxis, 1998; Kube/Störzer/Timm, Kriminalistik-Handbuch für Praxis und Wissenschaft, 1992/1994, Beiträge zur Kriminaltechnik in Bd. 1, 795-873 und Bd. 2, 25-188

75 Vordermai er/Simmross, Kriminaltechnik im europäischen Rahmen, Kriminalistik 6/2005, 355-362; Simmross, Kriminal-technik - auch ein Partner bei der Kriminalprävention, Forum Kriminalprävention 4/2005, 33-34; Schäfer, Analytische Chemie in der Kriminaltechnik - Mord, Brandstiftung, Sprengstoffanschläge, Chemie unserer Zeit 38(6), 2004, 392 – 398; Voss-de Haan/Katterwe/Simmross, Indiziensuche im Labor - Physik in der Kriminaltechnik, Physik Journal 2, (2003), Nr. 9, 35-41; Handbuch für den Staatsanwalt (Hrsg. Vordermaier/v. Heintschel-Heinegg), 2. Aufl. 2003, hier: Frei-muth/Geide/ Hermann-Tamm, Tatortaufnahme, Spurensuche, Verhalten am Tatort, 271-291; Kube/Simmross, Kriminaltechnik im Über-blick, 293-319; Schmitter, DNA-Analyse als Beweismittel im Strafverfahren, 321-330; Seinsche, Forensische Materialspur-enanalyse, Chemie unserer Zeit 36(5), 2002, 284-29

76 www.enfsi.org

77 www.interpol.int

78 www.iafs.org

79 www.gtfch.org

80 www.dgrm.de

81 www.pfa.nrw.de

Bei mehreren Fachhochschulen der Länder, z.B. Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, werden zwischenzeitlich Forschungsprojekte, teils in Kooperation mit dem BKA, durchgeführt.

8.2 Polizeiexterne Forschung

Polizeiexterne Forschung ist primär kriminologische Forschung. Kriminalistische Forschungen weder eher nur ansatzweise betrieben.

9 Kriminalistik und Polizeiwissenschaft - Nutzen für die Praxis

Die herausragende Bedeutung der Wissenschaft für die polizeiliche Praxis und die praktische Kriminalistik kann nur an einigen herausragenden Beispielen verdeutlicht werden, wobei die Anwendung wissenschaftlicher Denkmethoden – wie bereits angeführt – hier schwerpunktmäßig behandelt wird.

9.1 Professionalität durch Wissenschaft / Anwendung wissenschaftlicher Denkmethoden

Wissenschaft gewährleistet Professionalität bei Täterermittlung und Tataufklärung durch Anwendung geeigneter wissenschaftlicher Denkmethoden, wie im Folgenden darzustellen sein wird.

9.1.1 Allgemeines / Logik

Im Fokus praktisch-kriminalistischer Methoden zur Tataufklärung, Täterermittlung und Beweisführung steht kriminalistisches Denken.
Kriminalistisches Denken ist zwar streckenweise rein logisches Denken,[82] darüber hinaus vor allem aber auch Anwendung wissenschaftlicher Denkmethoden, also wissenschaftliches Denken, z.B. induktives, deduktives Denken, Analyse, Synthese, Kombination und Hypothesenbildung.
Durch wissenschaftliches Denken wird durch systematisches, planmäßiges und professionelles Vorgehen ein praktisch-kriminalistischer Problemlösungsprozess gewährleistet.

In der Kriminalistik finden sich sowohl **formalwissenschaftliche** Komponenten, vor allem aus den Bereichen Mathematik und mathematische Logik, die künftig vor allem auch in der kriminalistischen Informationstechnologie und der Beweisführung größere Bedeutung erlangen könnten,[83] als auch **realwissenschaftliche** Inhalte als Objekt- oder Sachwissenschaften, z.B. Naturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Metawissenschaften, z.B. Hermeneutik.

Stets sind bei der praktisch-kriminalistischen Aufgabenbewältigung Vereinbarkeiten mit anderen Informationen und Denkergebnissen zu prüfen und der **tatsächliche Aussagewert** danach zu bemessen.

---

[82] Walder, H.: "Kriminalistisches Denken", 4. Auflage 1975

[83] Perret: "Modell zur gemeinsamen wahrscheinlichkeitstheoretischen Auswertung mehrerer Indizien", in: BKA-Forschungsreihe "Wissenschaftliche Kriminalistik", Band 16/2, 1984, S.219 ff; Roll, in: KRIMINALISTIK, Heft 1/94 , S. 70 , Heft 3/94, S. 223, Heft 1/94, S. 67 ff. und Heft 2/94, S. 151 ff. ("Mathematische Aspekte in Kriminalistik und Kriminologie")

Inhalt und Aufgabe der Allgemeinen Methodologie ist - neben der Koordinierung aller kriminalistischer Methoden - vor allem die Anwendung wissenschaftlicher Methoden zur **Informationserhebung und zur Prüfung der Haltbarkeit und des Sicherheitsgrads von Informationen**, da diese oft nur fragmentarisch und nicht immer widerspruchsfrei vorliegen.

"Die Notwendigkeit der Einbeziehung der Logik ergibt sich (logisch) aus der Aufgabenstellung kriminalistischen Handelns".[84] Logische und wissenschaftliche Aspekte sind bei der Beweisfindung, -führung und -würdigung durchgängig von großer Bedeutung.

Der Begriff Logik (grch.: λογικη τεχνη; lat.: logike techne = Kunst des Denkens und grch.: λογοσ (logos) = Vernunft, Wort, Satz, Rede) bezeichnet im allgemeinen Sprachgebrauch die Fähigkeit folgerichtigen und geordneten Denkens. Im engeren Sinn ist Logik die Lehre von den formalen Beziehungen zwischen Denkinhalten, deren Beachtung im tatsächlichen Denkvorgang für dessen (logische) Richtigkeit entscheidend ist.

Da zentrale Thematik der Logik die Schlusslehre ist, richtiges Schlussfolgern auch in der Kriminalistik von höchster Relevanz ist, kommt der Anwendung der Logik in der Kriminalistik größte Bedeutung zu.

Im Mittelpunkt steht hierbei nicht nur die Anwendung formaler Logik, sondern insbesondere auch die der inhaltlichen (Aussage-) Logik, da kriminalistisches Denken sich keinesfalls nur an streng formale Denkvorschriften orientieren kann, sondern vor allem auch die Denkinhalte und deren Beziehungen zueinander zu beachten hat.
Ausgangspunkt der Kriminalistik ist regelmäßig der konkrete Kriminalfall, bei dessen bekannt werden nicht nur eine erste "strafrechtlichen Subsumtion" erfolgt, sondern vor allem eine Beurteilung (Definition) und (logische) Aussage hinsichtlich der Gefährlichkeit, allgemeinen Bedeutung sowie der konkreten Repressions- und Präventionsansätze.

Bereits während der ersten Maßnahmen sind permanent Informationen zu verknüpfen und aus diesen entsprechende Schlüsse zu ziehen. Das Fortschreiten des Denkens vollzieht sich gerade bei der praktischen Ermittlungsarbeit fortwährend in Schlüssen.

[84] Walder a.a.O.

Basis für die richtige Schlussbildung sind einerseits die dafür notwendigen Informationen, andererseits die Fähigkeit logischen (folgerichtigen) Denkens.

Da oft komplexe Sachverhalte Gegenstand kriminalistischen Denkens sind, müssen von ihr auch schwierigere und komplexere Schlussformen beherrscht werden.

Die wesentliche Bedeutung der Logik, der kriminalistischen Schlusslehre und Hypothesenbildung besteht darin, dass sie kriminalistisches "Basisdenken" für Informationserhebung und -wert, Verdachtschöpfung und Überprüfung der Ermittlungsergebnisse auf Fehlerquellen darstellen, wie noch auszuführen sein wird.

9.1.2 Kriminalistische Schlusslehre

Die kriminalistische Schlusslehre, inhaltlich von der kriminalistischen **Hypothesenbildung** kaum zu trennen, befasst sich vor allem mit den folgenden Schlussformen bzw. Schlüssen, die hier nur allgemein beschrieben werden sollen:

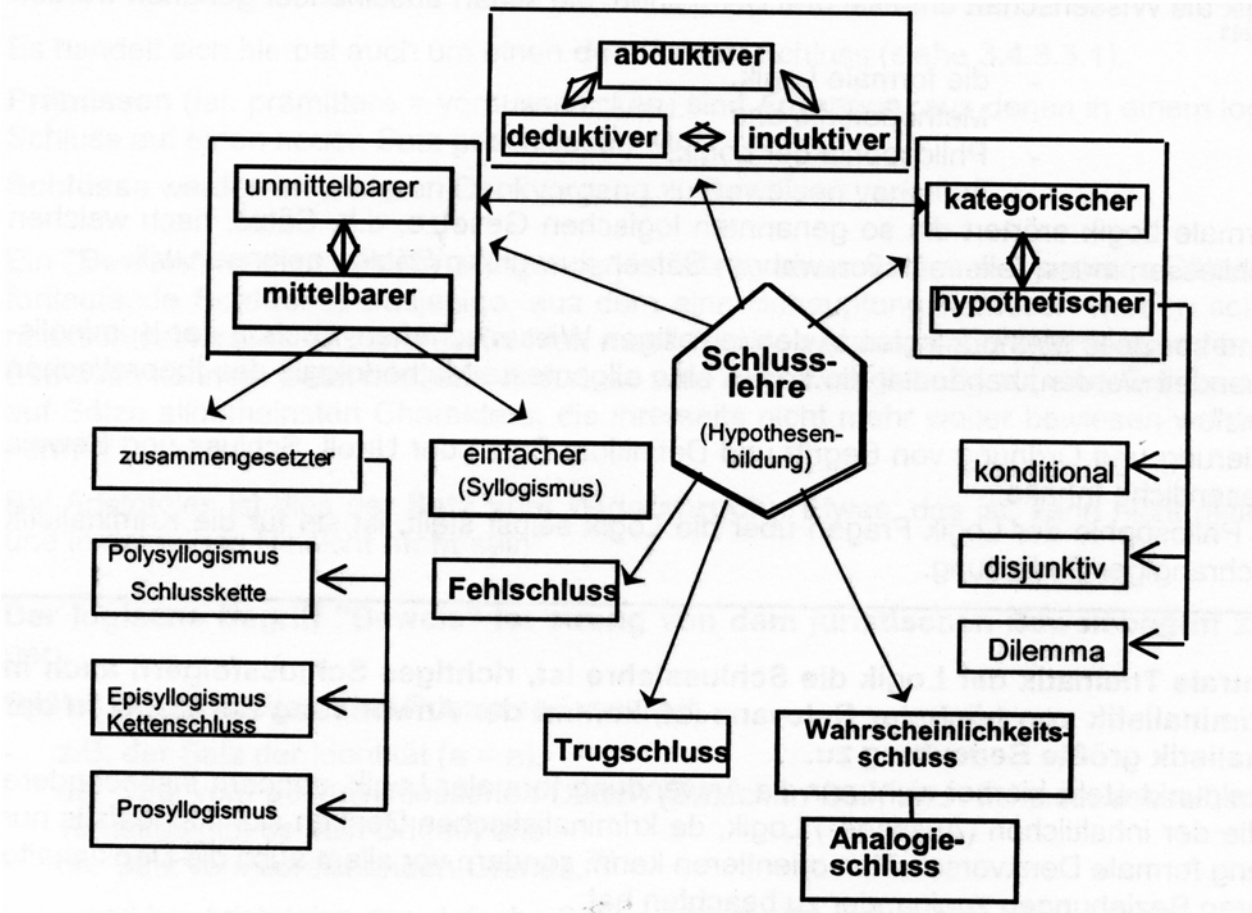

Der hypothetische Schluss ist in der Kriminalistik von höchster Bedeutung. Er kommt bei nahezu jedem kriminalistischen Fall in Form der Hypothesenbildung zum Tragen.

Die deduktive Methode ist das Schließen vom Allgemeinen zum Besonderen.
In der Kriminalistik ist diese Schlussmethode auch in der Spuren- und Beweislehre relevant, da hier allgemein anerkanntes Wissen über den allgemeinen Indiz- oder Beweiswert einer Spur auf den jeweiligen Einzelfall übertragen wird.

Bei der Reduktion hingegen **schließt man umgekehrt aus einer konditionalen Aussage und ihrem Nachsatz auf den Vordersatz**. **Während bei der Deduktion also grundsätzlich die Wahrheit des Vordersatzes bekannt ist und die des Nachsatzes gesucht wird, verhält es sich bei der Reduktion genau umgekehrt.**

So problematisch die induktive Schlussmethode erscheinen mag, für die Kriminalistik ist sie eine **unentbehrliche Methode zur Informationsgewinnung**, da ihr regelmäßig nur bestimmte Einzelfälle oder -informationen vorliegen, aus denen sie Schlüsse ziehen muss. Letztlich stellt das Ergebnis eines induktiven Schlusses eine **Hypothese** zur weiteren kriminalistischen Arbeit (Informationsgewinnung) dar.

Für die Kriminalistik ist bedeutsam, dass bei der praktischen Arbeit induktive und deduktive Methoden in sich ergänzender Weise genutzt werden können.
Induktion impliziert auch Spekulation, denn aufgrund der Einzelphänomene versucht die Kriminalistik Allgemeines zu erraten und diesem dann unter- oder zuzuordnen.

Für die Kriminalistik ist neben Deduktion und Induktion (Reduktion) auch die Abduktion (erklärende Hypothese) als ein dritter Schlussmodus von Bedeutung.

Die Abduktion schließt **von dem Resultat und der Regel auf den Fall.** Dieses Verfahren wird zwar letztlich bei jeder kriminalistischen **Hypothesenbildung** angewendet, im Unterschied zur Deduktion ist der Schluss aber nur wahrscheinlich, ähnlich wie bei der Induktion. Er erweitert aber die Erkenntnismöglichkeit, da er eine neue Idee im kriminalistischen Denken hervorbringt und daher auch geeignet ist, neue Informationen erschließen zu können.

Wahrscheinlichkeits- und Analogieschluss, eine Sonderform des Wahrscheinlichkeitsschlusses, haben durchaus induktiven Charakter. Die Kriminalistik versucht durch diese Methoden den Grad der Möglichkeit eines noch unverwirklichten Ereignisses zu kalkulieren.

Die Methoden der (numerischen) Bestimmung von Wahrscheinlichkeit werden allgemein in drei Arten unterschieden:[85]

- die objektive a-priori-Bestimmung (logisch, mathematisch),
- die objektive a-posteriori-Bestimmung (statistische Häufigkeit) und
- die subjektive Bestimmung.

Auch in der Beweislehre haben Wahrscheinlichkeitsrechnung und -schluss große Bedeutung.

Der Analogieschluss (grch.: richtiges Verhältnis, Gleichmäßigkeit, Übereinstimmung mit etwas) gehört zu den Wahrscheinlichkeitsschlüssen. Seine logische Struktur ist umstritten.

Analogieschluss ist der Schluss von der Ähnlichkeit gegebener Glieder zweier Verhältnisse auf die Ähnlichkeit eines nicht gegebenen Gliedes. In der Kriminalistik ist er für die Entdeckung neuer Erkenntnisse von Wert, nicht für deren Sicherung.

Auch die Analogiebildung ist in der Kriminalistik von großer Bedeutung, wobei auch hier die kriminalistische Erfahrung besondere Bedeutung erlangt. Analogieschlüsse werden durch sie zu kriminalistische "Prognosen", da bereits vor Eintritt des konkreten Ereignisses vorausschauende Annahmen zu bestimmten Fragen zu begründen und zu formulieren sind. In der Kriminalistik gibt es zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten für einen Analogieschluss. In den meisten Fällen der kriminalistischen Arbeit wird man von Erfahrungswerten und wissenschaftlichen Erkenntnissen auf eine konkret vorliegende Situation Analogieschlüsse ziehen.

Die Nichtbeachtung der Schlussregeln kann selbst bei richtigen Prämissen zu einem (unbeabsichtigten) Fehlschluss oder einem (beabsichtigten, täuschenden) Trugschluss führen.

Bei einem (beabsichtigten) Trugschluss kann immer eine **unlautere Absicht** unterstellt werden. In der Praxis ist dies zwar möglicherweise nicht auszuschließen, jedoch bei wichtigen Sachlagen eher unwahrscheinlich, da regelmäßig mehrere Personen beteiligt sind. Denkbar erscheint dies aber ggf. zur Kaschierung eigener Fehler.

[85] Brockhaus Enzyklopädie, 1969, Band 8

9.1.3 Hypothesenbildung

Als Hypothese (grch.: hypothesis = Unterstellung) ist eine **(wissenschaftlich) fundierte Annahme** zu verstehen, die durch Erfahrung, Empirie, Experiment oder logischen Schluss **verifiziert oder falsifiziert** werden kann.

Die Kriminalistik nutzt diese Methode, um auf der Basis subjektiver und/oder objektiver Informationen (Tatsachen, Indizien) zu einer fundierten Annahme zu kommen, die durch logischen Schluss in Abgrenzung zu Vermutungen am nahe liegendsten bzw. wahrscheinlichsten erscheint.

Bei der kriminalistischen Hypothesenbildung kommen Logik und die gesamte Palette der kriminalistischen Schlusslehre genauso zur Anwendung wie kriminalistische Erfahrung, Kombination, Intuition, Kritik und Kreativität.

Gerade die letzteren Bereiche sind bei der kriminalistischen Hypothesenbildung von besonderer Bedeutung. Bei der praktischen Kriminalitätsbekämpfung werden sie oft nicht hinreichend berücksichtigt, denn kriminalistische Erfahrung und Fachwissen alleine sind nur in einem beschränkten Umfang in der Lage, geeignete Hypothesen zu entwerfen. Oft entstehen so nur nach bestimmten Regeln zustande gekommene, für wahrscheinlich gehaltene und aufgrund eines bestimmten Vorverständnisses entwickelte Hypothesen, die von vornherein einer Beschränkung unterliegen können.

Nicht das Wahrscheinliche, Gesicherte oder Erfahrene ist bei der kriminalistischen Hypothesenbildung von höchster Relevanz, sondern gerade das Kritische und Unwahrscheinliche, weil menschliche Verhaltensweisen nicht immer den Gesetzen der Logik oder Wahrscheinlichkeitslehre entsprechen, sondern oft eher spontan und zufällig sind.

Ein erfahrener Kriminalist wird somit eben aufgrund seines Erlebten immer kritischer, aber auch kreativer und in seiner Hypothesenbildung skeptischer, wenn er seine Erfahrungen intellektuell entsprechend verarbeitet hat.

Die Hypothesenbildung erscheint daher nur so effizient wie sie durch "subjektive Leistung der Phantasie, Einfallsreichtum, Kreativität, Mut zur Originalität, unbekümmerte Lust am Neuen"[86] der kriminalistischen Arbeit neue Impulse zu geben imstande ist.

[86] vergl. I.M. Bochenski, "Die zeitgenössischen Denkmethoden" 7. Auflage 1975 S. 73

Praktische kriminalistische Arbeit ist ohne Hypothesenbildung nicht vorstellbar. In nahezu jedem Fall tritt sie meist als Motiv-, Tat-, Täter- oder Tathergangshypothese (gedankliche Rekonstruktion) in Erscheinung. Der Kriminalistik dient sie vor allem der (gedanklichen) Informationsbeschaffung.

Jede (vernünftige) Hypothese, die diesen Zweck erfüllt, ist zulässig und erforderlich, da gesicherte und auch ungesicherte Informationen den "Ermittlungshorizont" erweitern und so zu neuen Ermittlungsansätzen führen können. So sind keinesfalls nur Hypothesen zu bevorzugen, die eine vermeintlich hohe Erfolgswahrscheinlichkeit aufweisen, sondern insbesondere bei komplizierten Sachverhalten wegen der regelmäßig vorliegenden erheblichen Informationslücken eher gewagte und schöpferische, ja sogar riskante.

Je größer die Informationsdefizite, desto gewagter und komplexer kann, ja muss die Hypothesenkonstellation sein!

Hypothesen sind zu verifizieren (lat.: veritas = Wahrheit) oder zu falsifizieren.

Verifizierung bedeutet, dass für die jeweilige Hypothese der Erweis der (überprüfbaren) Wahrheit durch überzeugende Argumente erbracht wurde. Das Argument ist der eigentliche Beweisgrund, die Argumentation gelangt durch Schlüsse zum eigentlichen (juristischen) Beweis.

Falsifizierung meint das Gegenteil. Eine Information oder Hypothese erweist sich als unwahr oder falsch.

Dieser Prozess unterliegt einer permanenten Kontrolle, die insbesondere beim **Eingang neuer Informationen** zu erfolgen hat, weshalb diese Methode auch als Kontrollmethode betrachtet werden kann. Eine bisherige Nebenhypothese kann so bei Veränderung der Informationslage zur Haupthypothese werden.

Der Prozess der Hypothesenbildung beinhaltet auch die permanente Überprüfung des Ergebnisses auf potentielle Fehlerquellen.

In der Praxis steht am Ende eines kriminalistischen Gedankenprozesses oft eine neue Hypothese, die es zu analysieren, zu verifizieren oder zu falsifizieren gilt, da die vorliegenden Informationen (Beweise, Indizien) oftmals nicht abschließend erhoben werden können.

So kann eine kriminalistische Hypothese grundsätzlich nur "Wissen auf Widerruf" sein!

Das kriminalistische Hypothesensystem bezieht in der Praxis die "Realität der Straftatenentstehung" genauso mit ein wie "die Realität der Straftatenverschleierung", es kann und darf jedoch eine abschließende "Handlungsanleitung für Fallaufklärungen"[87] nicht sein, da dies der Komplexität der Kriminalitätsbekämpfung nicht gerecht werden könnte.

Die Hypothesenbildung ist ohne gewissenhafte Analyse des Falles (mit unterschiedlichen Methoden und Aufwand) nicht möglich. **Allerdings sind Fallanalyse, Hypothesenbildung und Aufgabenbestimmung nicht identisch.** Sie unterscheiden sich insbesondere durch die unterschiedlichen Ziele und methodischen Instrumente, die für Fallanalyse, Schlusslehre und Planung angewandt werden.[88] Allerdings ist die Hypothesenbildung Bestandteil der kriminalistischen Fallanalytik.

9.1.4 Weitere kriminalistische (Denk-) Methoden

Auch die analytische (grch.: Auflösung, also: Zergliederung, Zerlegung, Trennung eines Ganzen in seine Teile) Methode ist in der Kriminalistik von wesentlicher Bedeutung, **da komplexe Sachverhalte so unter Berücksichtigung der Teilaspekte besser untersucht werden können. Analysefelder** wie kriminelle Tat, Tatablauf, Motiv, Tatgelegenheitsstruktur, Tatverdächtige und Zeugen stellen oft aufgrund vorliegender (oder noch nicht vorliegender) Informationen ein derartig komplexes System dar, dass zur besseren Überschaubarkeit eine Untergliederung in die einzelnen Informationselemente geboten erscheint. Zweck dieser Analyse ist stets die Feststellung der Qualität der Informationen und ihrer einzelnen Informationselemente.

Aufgrund der Bedeutung, die **Kombination, Kumulation, Selektion, und Elimination** in der Kriminalistik besitzen, werden sie gesondert behandelt, obwohl sie sowohl bei der Schlusslehre, Hypothesenbildung und der analytisch-synthetischen Methode von großer Relevanz sind.

[87] Kerner, in: BKA-Forschungsreihe "Wissenschaftliche Kriminalistik", Band 16/1 1983 S. 9 ff.

[88] Ackermann, R.: „Zusammenhang von Kriminalistischer Hypothesen-/Versionsbildung und Fallanalyse“. In: KRIMINALISTIK 8-9/2005 S. 542

Kombination ist die (logische) Verknüpfung verschiedener Informationen oder logisch zusammenhängender Bereiche mit dem Ziel, Zusammenhänge erkennen oder herstellen zu können (Korrelation).

Die Kombination geht über die Schlusslehre und Synthese hinaus, da nicht nur aus bestimmten Prämissen bestimmte Konklusionen erfolgen oder die analysierten Elemente in (Kor-)Relation gesetzt werden, sondern alle für diesen Komplex relevanten Informationen berücksichtigt werden.

Daher ist die Kombination als eine eigene wichtige kriminalistische Methode anzusehen, bei der noch weitere Faktoren mit einzubeziehen sind (z.B. Intuition, Erfahrung, Kenntnis der Sachlage, Kreativität).

Die Kumulation (lat.: cumulus = Haufen) ist eine Anhäufung, also ein Zusammentragen, relevanter Informationen. Üblicherweise wird dieser Vorgang als ein Zusammentragen von Mosaiksteinchen zu einem Gesamtbild bezeichnet, also minutiöse kriminalistische Kleinarbeit. Mosaiksteinchen sind Indizien oder Beweise. Typische kriminalistische Kumulation ist also das Sammeln und Zusammentragen von Indizien und Beweisen zu einer Indiz- und/oder Beweis- ketten. Durch Kumulation wird der Tatverdächtige letztlich überführt.

Selektion (lat.: Auslese, Auswahl) und **Elimination** (lat.: Ausscheidung, Beseitigung) bezeichnen Methoden zur Ausscheidung von Informationselementen, wobei Elimination als Negativergebnis der Selektion angesehen werden kann (s. bei Hypothesenbildung und Analyse/Synthese).

Da man unter **Experiment** (lat.: experimentum = Versuch, Probe) **die künstliche Herbeiführung und Abwandlung von Beobachtungsbedingungen zur Gewinnung wissenschaftlicher Unterlage[89] zu verstehen hat,** also eine künstliche Wahrnehmung, spielt diese Form der Erkenntnisgewinnung bei der praktischen Kriminalitätsbekämpfung per definitionem eine eher untergeordnete Rolle, da Kriminalität eben nicht unter Laborbedingungen entsteht.

Das Experiment stellt allerdings die wichtigste empirische Methode der Naturwissenschaften dar. Demzufolge ist es auch für die Naturwissenschaftliche Kriminalistik von großer Bedeutung. Darüber hinaus hat es seinen festen noch weiter auszubauenden Platz in der kriminalistisch-kriminologischen Forschung, z.B. in den Gebieten Täterverhalten, Opferverhalten oder Vernehmungspsychologie.

[89] Brockhaus Enzyklopädie, Band 5, 1968, S. 825,826

Erfahrung, Intuition und Kreativität sind - wie für die **Wissenschaft** allgemein - gerade auch für die Kriminalistik wesentliche Faktoren, ohne die kriminalistische Probleme kaum lösbar wären.
Voraussetzungen für kriminalistische Erfahrung, Erfahrungswerte und Urteilsfähigkeit sind einerseits selbst erlebte Beispiele möglichst vieler unterschiedlicher praktischer Einzelfälle, andererseits die intellektuelle Fähigkeit aus dem Erlebten zu lernen und es entsprechend umzusetzen. Erst dann wird der Kriminalist eine (oft unbewussten) Geübtheit in der Ausführung seiner praktischen Tätigkeit erreichen. Erfahrung baut sich in Reflexionsstufen auf und wird zu einer höheren Einheit zusammengeführt.

Kriminalistische Erfahrung und Intuition bedingen sich gegenseitig, denn Intuition (lat.: intueri = anschauen) als das unmittelbare Gewahrwerden eines Sachverhaltes in seinem Wesen, ohne dass bewusste Reflexion darauf hingeführt hat,[90] prägt sich erst durch Erfahrung aus. Kriminalistische Intuition ist weit mehr als ein bloßer Einfall. Es ist ein kriminalistisches Vorverständnis, das kriminalistisches Denken und Handeln bewusst oder unbewusst beeinflusst, obwohl es an logischem Beweis mangelt. Der Kriminalistik dient die Intuition der Informationsgewinnung. Die so erlangten Ergebnisse sind entsprechend zu verifizieren oder zu falsifizieren.

Auch in anderen Wissenschaftsbereichen wird die Intuition als ein "Organ des Homo sapiens, des anschauenden, erkennenden Menschen" angesehen.[91]

"Viele Leute gehen von der Vorstellung aus, in der Wissenschaft würde man zunächst Fakten sammeln und dann eine Theorie oder Hypothese aufstellen. Das ist falsch. Die Wissenschaft will ja ein Problem lösen; und jeder, der ein Problem lösen will, geht von bestimmten Ideen aus. Kein Wissenschaftler arbeitet also voraussetzungslos; er hat bestimmte Vorstellungen, die -bewusst oder unbewusst - seine Untersuchungen beeinflussen".[92]

Ähnlich verhält es sich in der Kriminalistik. Jeder Kriminalist geht bei der Lösung eines Falles von einer Elementarinformation aus, die er mit seinen theoretischen Kenntnissen abgleicht. Im weiteren Verlauf des kriminalistischen Problemlösungsprozesses werden weitere Informationen und Erfahrungen gesammelt. Zweifellos geht der Kriminalist hierbei von Erwartungen aus, die sich zu einem wesentlichen Teil auch aus seiner Erfahrung schöpfen. Des Weiteren stellt er Hypothesen auf, die es zu verifizieren oder zu falsifizieren gilt. Teilsweise geht er hierbei nach der trial-and-error-Methode vor.

---

[90] Brockhaus Enzyklopädie, Band 9, 1970, S. 200
[91] Rombach: "Wissenschaftstheorie 2 -Studienführer", 1974
[92] Wuketits, F.. "Schlüssel zur Philosophie", 1991, S. 59

Wesentlich erscheint hierbei jedoch vor allem, dass er es verstehen muss, komplexe Sachverhalte auf eine **rationale Ebene** zu projizieren, da nur so letztlich Fehler eingesehen und korrigiert werden können. Nur durch diesen Bewusstseinsprozess ist es letztlich möglich, dass man aus Fehlern (bewusst) lernen kann.
Gerade im Zusammenhang mit der Hypothesenbildung wird die subjektive Leistung der Phantasie und Kreativität besonders deutlich. Die Intuition kommt hier "in ihrer ganzen Rätselhaftigkeit zum Zuge".[93]
Was charakteristisch für den erfolgreichen Wissenschaftler ist, gilt auch für den erfolgreichen Kriminalisten; er muss den Wahrheitsgehalt einer Hypothese schon ahnen, bevor er sie geprüft hat.[94] Somit kann der Auffassung nicht ohne weiteres zugestimmt werden, dass "gerade die kriminalistische Arbeit in der bedeutenden Phase eins intuitiv betrieben wird und dringend einer methodischen Strukturierung bedarf",[95] weil gerade die Intuition einen essentiellen Bestandteil der Kriminalistik darstellt.

Kriminalistische Kreativität meint die auf die gesamte präventive und repressive Kriminalitätsbekämpfung ausgerichtete schöpferische Kraft, Gedankenwelt und schöpferisch gestaltende Tätigkeit, die die "hohe kriminalistische Kunst" kennzeichnet und ausmacht.
Basis hierfür ist das Sich auseinandersetzen mit den inneren und äußeren Erfahrungsinhalten, die bei der Kriminalitätsbekämpfung gewonnen werden, also nicht nur bloße Fertigkeit und reines Handwerk. Je komplexer sich ein Sachverhalt darstellt, je größer seine Mannigfaltigkeit ist, desto mehr gewinnt die Kreativität an Bedeutung.
Kriminalistisches Denken und Handeln ist wie wissenschaftliches **immer auch kritisch** (grch.: Beurteilung, Prüfung), was schon alleine die kriminalistische und wissenschaftliche Erfahrung mit sich bringt. "Kritik ist auch eine Grundfunktion der denkenden Vernunft und, sofern sie beständig auf das eigene Denken angewendet wird, ein Wesensmerkmal der auf Gültigkeit Anspruch erhebenden Urteilsbildung".[96]

Kriminalistisch kritisches Arbeiten nimmt Gegebenes nicht ohne weiteres hin, sondern misst und beurteilt es nach den Maßstäben kriminalistischer Erfahrung und Fachwissens, wobei es auch kriminalistische Aufgabe ist, die Voraussetzungen, von denen aus kritisiert wird, transparent und überprüfbar zu machen. Auch hier deckt sich wissenschaftliches und kriminalistisches Denken und Arbeiten.

---

[93] Rombach, "Wissenschaftstheorie-Studienführer", 1974, Ziff. 3.1.2
[94] BKA-Forschungsreihe "Wissenschaftliche Kriminalistik", Band 16/1 1983 S. 179 ff.
[95] Rombach a.a.O.
[96] Brockhaus Enzyklopädie, Band 10, 1970, S. 681

9.1.5 Heuristik

Ein weiterer Erkenntnisansatz im Sinne der Themenstellung ist der Themenkreis „**Heuristik und Kriminalistik**“, der im Folgenden erörtert werden soll:

Für den Begriff „Heuristik“ (grch.: heurisko = ich finde) gibt es mehrere Definitionen. Allgemein versteht man darunter

- die „Methoden des Auffindens neuer Erkenntnisse“, „die Lehre von den Verfahren, Probleme zu lösen d.h. Beweise oder Widerlegungen zu finden“ oder einfach nur „Erfindungskunst“ oder „Gedankenspiele.“[97]
- die Erfindungskunst, die Kreation eines Planes, einer Strategie oder auch nur einer Taktik auf der Basis der von der Wissenschaft entwickelten Methoden.[98]
- die Lehre von der Entwicklung von Methoden, Verfahren und Lösungsmöglichkeiten, mit deren Hilfe wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden. Als heuristisch werden auch Annahmen gekennzeichnet, die das wissenschaftliche Suchverfahren in die Richtung neuer Erkenntnisse lenken, ohne selbst notwendig empirisch zu sein.[99]

Der Gedanke, sich **heuristischer Prinzipien** in der Kriminalistik zu bedienen, ist nicht neu. Walder subsumierte bereits Anfang der 70er Jahre unter Mittel der heuristischen Kriminalistik weit fassend:

- Verdacht,
- Mittel des Wahrnehmens, Feststellens und Registrierens,
- Lebenserfahrung,
- Sätze der Tatsachenwissenschaft,
- experimentelle und statistische Wahrheiten,
- Sätze der Logik und der mathematischen Wissenszweige und
- die Phantasie.[100]

In der Kriminalistik eignet sich die Anwendung heuristischer Prinzipien vor allem, weil sie Hilfsmittel bzw. vorläufige Annahmen **zur Erkenntnisgewinnung** darstellen, von denen man sich neue Erkenntnisse erhofft, zumal das Prinzip der Heuristik vor allem darin besteht, **wiederkehrende Probleme mit Methoden zu bearbeiten, die sich in der Vergangenheit als effektiv erwiesen haben.**

---

[97] Lorenz, K.: „Heuristik“, in: Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorien, Bd. 2, Bibliografisches Institut Mannheim, Wien, Zürich 1984, S. 99 ff.
[98] Sponsel, 1995 Kap. 3
[99] Koschnik, W.j.: FOCUS-Lexikon“ www.medialine.focus.de
[100] Walder, H.: "Kriminalistisches Denken", 4. Auflage 1975

Bei der kriminalistischen Fallaufklärung kann es sich als sehr vorteilhaft erweisen, von bestimmten methodischen Hilfsmitteln **systematisch** Gebrauch zu machen. Dabei handelt es sich nicht um strenge oder gar formal handhabbare Regeln (wie Dienstvorschriften oder Leitfäden), sondern um meist intuitive Techniken und Faustregeln zur Unterstützung der Gedankenarbeit. Diese Hilfsmittel, gelegentlich als Heurismen bezeichnet, stellen in der Kriminalistik gewissermaßen „kognitive Eilverfahren bzw. „Faustregeln" für **kognitive, planvolle, zielorientierte und systematisch** angelegte Strategien und Taktiken zur Problem- bzw. Falllösung dar.

Heuristische Regeln sind keine Rezepte, nach denen sich Lösungen „wie von selbst" ergeben. Es geht eher darum, das zugrunde liegende Problem nach und nach aufzunehmen und durch eigene **Problemlösungsprozesse** zu verinnerlichen. So ist kriminalistisches Vorgehen durchaus mit dem eines Schachspielers vergleichbar, der nur einige wenige Zug-Gegenzug-Kombinationen voraus denken kann, der aber die „Faustregeln" durchaus beherrscht. Heuristische Verfahren sollen auch in der Kriminalistik zur Erkenntniserweiterung beitragen, ohne selbst die Sicherheit der gewonnen Erkenntnisse begründen zu können.[101]

Das Spektrum heuristischer Methoden ist vielfältig. Erprobte heuristische Methoden in der Kriminalistik sind beispielsweise Hypothesenbildung oder die kriminalistische Schlusslehre, einschließlich der Fallanalytik.

Relevante induktive und dialektische heuristische Verfahren, die in der Kriminalistik Anwendung finden, können beispielsweise der Einsatz von Checklisten und Modellbildungen (induktiv) oder negative Konstruktionen (Widerspruch), brain storming sowie andere Ideenfindungstechniken (dialektisch) sein, die zur gedanklichen Erweiterung beitragen können.

Die **systematische, kriminalistische Heuristik** erfolgt im Rahmen der kriminalistischen Falllösung nach folgendem Ablauf:

1. **kriminalistische Ausgangslage**

Kriminalistisch-heuristische Vorgehensweisen orientieren sich zunächst an der vorliegenden Aufgabe, dem kriminalistischen **Fall als Daten- bzw. Informationsbasis**, beginnend mit der Erstmitteilung, und sind somit bereits beim Ersten Angriff relevant. Die hier relevanten Ziele decken sich seitens der Polizei mit dem gesetzlichen Auftrag zur Wahrheitsfindung, Täterermittlung, Sachverhaltsaufklärung und einer beweiskräftigen Überführung der Tatverdächtigen bzw. Beschuldigten. Die während des Ersten Angriffs gesicherten immateriellen und materiellen Spuren gehen als Beweismittel im sich ggf. anschließenden Strafprozess ein.

[101] Schepers 1974, Sp. 1120

2. Ideenfindungsphase / kriminalistisches Denken

Zunächst gilt es, den kriminalistischen Sachverhalt **gedanklich zu durchdringen** und zu verstehen. Als „Heurismen“ hierfür gelten beispielsweise **fallanalytische** Vorgehensweisen, die kriminalistische **Hypothesenbildung** oder die Rekonstruktion.
Jede Wahrnehmung und jeder auch noch so unbedeutend erscheinende Fakt ist bei der kriminalistisch-heuristischen Vorgehensweise relevant, was eine professionelle Tatortaufnahme voraussetzt. Hierbei gilt es sowohl die objektiv-zielgerichteten (bewussten) Täterhandlungen, als auch die unbewussten (latent vorhandenen) Verhaltensphänomene des Täters zu erkennen (vergl. objektive Hermeneutik).

3. Entwicklung von Lösungsideen

Nach der gedanklichen Durchdringung erfolgt die Bewertung der Ideenfindungsphase. Hierbei kommt es insbesondere zur Bildung von Haupt- bzw. Schwerpunkthypothesen, die nicht unerheblich zur Verdachtsschöpfung beitragen. Ziel ist, den Tatverdacht gegen eine bestimmte Person begründen bzw. entkräften zu können (siehe Methoden der Verdachtsschöpfung, Nr. 3.3).

4. Lösungskonzepte/ Durchführungsplan

Liegen Verdachtsgründe vor, werden die Voraussetzungen zur Durchführung strafprozessualer und sonstiger Maßnahmen geprüft und ggf. beantragt, um weiteres be- bzw. entlastendes Material sicherstellen zu können. Zur professionellen Durchführung dieser Maßnahmen ist die Erstellung eines **Einsatzkonzeptes** erforderlich.

5. Durchführung / Einsatz / wiederholte Durchführung der Ideenfindungsphase / kriminalistisch-heuristischer Regelkreis

Die Durchführung polizeilicher und justizieller Maßnahmen führt regelmäßig zu der Erlangung neuer Erkenntnisse/Informationen, die wiederum nach den Grundsätzen kriminalistischen Denkens analysiert und bewertet werden müssen, wobei der tatsächliche Gehalt einer Information stets gründlich zu prüfen ist. Auch hier ist erkennbar, dass es sich bei kriminalistischen Erkenntnissen stets nur um **Wissen auf Widerruf** handelt.
Jede neue Information oder auch eine erneute Bewertung bereits vorliegender Informationen können zu völlig neuen Schlüssen und damit zu einer Veränderung der Haupthypothese bzw. des Ermittlungsstandes führen. Da dieser Informationsverarbeitungsprozess ständig (letztlich bis zur Rechtskraft eines Urteils) andauert, kann man diesen auch als kriminalistisch-heuristischen Regelkreis bezeichnen, der sich folgendermaßen darstellt:

Der kriminalistisch-heuristische Regelkreis

Alle Informationen stellen die Daten- bzw. Informationsbasis der Bewertung dar. Diese sind nach kriminalistisch-heuristischen Grundsätzen gedanklich zu durchdringen und anschließend einer Bewertung zuzuführen, die sich in der Graduation eines Verdachtsgrades gegen eine bestimmte Person darstellen kann. Die sich darauf gründenden polizeiliche oder justizielle Maßnahmen führen regelmäßig zu neuen Erkenntnissen, die wiederum die Informationsbasis zur weiteren Informationsverarbeitung darstellen.

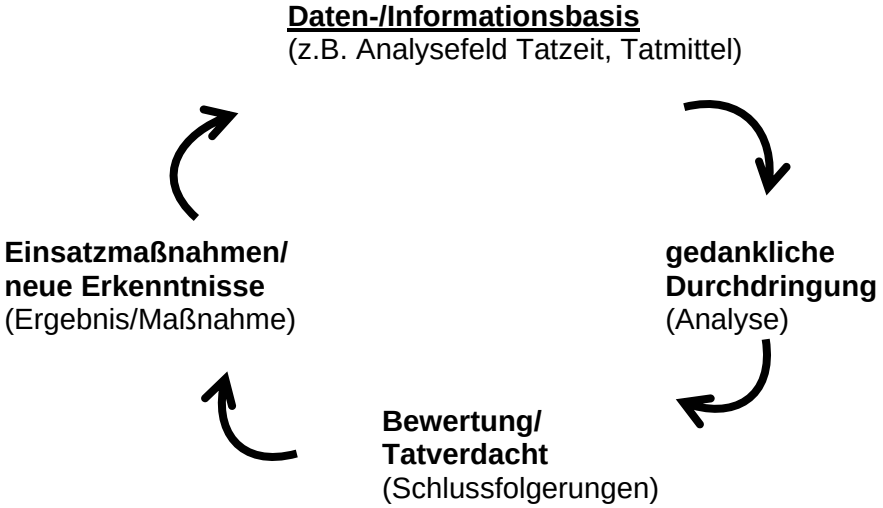

6. Vorläufiges Ergebnis / Ergebniskontrolle

Alle bisherigen Ergebnisse sind permanent zu sammeln und auf dem aktuellen Stand zu halten. Nur so können weitere Ermittlungsmaßnahmen schlüssig und vollständig fortgeführt und Fehler vermieden werden. Ein zu frühzeitiges Festlegen auf eine Haupthypothese kann sich fatal auswirken. Hierbei kann sich auch die Frage stellen, ob sich ein vorliegendes Beweisergebnis ggf. für eine mögliche Verurteilung als ausreichend erweisen dürfte oder nicht. Dafür sind die Kenntnisse aus der Beweislehre als unverzichtbare Voraussetzungen erforderlich.

7. Ergebnis

Das Ermittlungsergebnis ist regelmäßig unvollständig, so dass permanent Skepsis und Zweifel angebracht sind. Ein Verfahren ist grundsätzlich erst mit der Rechtskraft des Urteils abgeschlossen.

Im Folgenden werden die kriminalistisch-heuristischen Handlungsprinzipien in einer Tabelle zusammengestellt:

Systematische kriminalistische Heuristik	
Ablauf	**heuristische Prinzipien**
1. Ausgangslage Problem/Aufgabenstellung/ Zielformulierung/ Datenerhebung/ Erheben von Beweismitteln	**Kriminalistischer Fall** **Erster Angriff / Ermittlungen**
2. Ideenfindungsphase/ kriminalistisches Denken Problemverständnis auf der Basis vorliegender Daten (Spuren/ Beweise) - strukturiert - planvoll - zielorientiert	**Gedankliche Durchdringung** mittels - **Hermeneutik** - **Erfahrung** - **Intuition** - **Logik, Syllogismus, Deduktion, Induktion** - **Tatortanalyse** - **Fallanalyse** - **Hypothesenbildung** - **Kriminalistische Schlusslehre** - **Rekonstruktion** - **Tathergangsanalyse**
3. Entwicklung von Lösungsideen	- **Bewertung der Ideenfindungsphase** - **Haupt-/ Schwerpunkthypothese** - **Verdachtschöpfung /-begründung** - **Tatverdacht**
4. Lösungskonzepte/ Durchführungsplan	- **Strafprozessuale / polizeiliche Maßnahmen** - **Einsatzkonzept/ -plan**
5. Durchführung/ Erneute Durchführung der Ideenfindungsphase/ Kriminalistisch-heuristischer Regelkreis	- **Polizeiliche und justizielle Maßnahmen** - **Gewinnung neuer Erkenntnisse** - **Neubewertung**
6. Vorläufiges Ergebnis, Zielerreichung?	**Zusammenfassung** der bisherigen Ergebnisse; **Zielerreichung?**
7. Ergebniskontrolle	Schlüssigkeit / Vollständigkeit, aktueller Ermittlungsstand, Vermeidung von Fehlerquellen, kein verfrühtes Festlegen auf eine Version bzw. Hypothese, Beweislage
8. Ergebnis	regelmäßig unvollständig, permanente Skepsis und Zweifel angebracht, Verfahren erst mit der Rechtskraft des Urteils abgeschlossen, **ausreichende Beweislage?**

9.1.6 (objektive) Hermeneutik

Ende der 80er / Anfang der 90er Jahre hielt die Diskussion vor allem über die **objektive Hermeneutik** verstärkt Einzug in die Kriminalistik, nicht zuletzt aufgrund des „Oevermann-Gutachtens“, das im Zusammenhang mit dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst erstellt wurde. Die vorliegenden Meldedienstprobleme führten dazu, dass 1987 ein Forschungsprojekt an die Universität Frankfurt/M. (Prof. Oevermann) mit dem Ziel einer Reformation des Meldedienstes vergeben wurde. Der Abschlussbericht dieser Studie („Oevermann-Projekt“) wurde 1994 vorgelegt.[102] Am 19.09.1992 wurde in Frankfurt die Arbeitsgemeinschaft „Objektive Hermeneutik e.V.“ gegründet.[103]

Als **Hermeneutik** (ερμενευειν grch.: auslegen, übersetzen, aussagen) bezeichnet man allgemein die **„Wissenschaft vom Verstehen“,** oder auch die **„Lehre vom Verstehen, Interpretieren und Auslegen sinnhaltiger Dokumente und seinen Voraussetzungen, Mitteln, Zielen und Kriterien“ Sie ist demzufolge von der kriminalistischen Schlusslehre zu trennen**.“[104] Verstehen meint die Erkenntnisform, die auf die Erfassung von **Sinn und Bedeutung** hinzielt, **nicht** auf die (kausale) **Erklärung** von Gründen oder Ursachen.

"Klassische" Anwendungshermeneutik (auch Hermeneutik im engeren Sinne) wird bei der Auslegung religiöser Schriften oder von Gesetzestexten betrieben (z.B. nach dem "Willen des Gesetzgebers" (ratio legis), dem Wortsinn (deklarativ) oder erweiternd (extensiv). Von der Anwendungshermeneutik, die oft auch als dogmatische Hermeneutik bezeichnet wird, unterscheidet sich die Forschungshermeneutik vor allem dadurch, dass sie frei von dogmatischen Zwängen ohne beschränkende Regeln **zu Hypothesen** kommt, die bestätigt oder widerlegt werden können (Hermeneutik im weiten Sinn). Für hermeneutisches Verstehen muss die Forderung nach **Objektivität** erfüllt sein. Hierbei stellen sich insbesondere die Fragen, wie andere etwas verstehen, welche Argumente vorgebracht werden und inwieweit Offenheit für Gegenargumente besteht. Hermeneutik ist keine technische Methode, es gibt lediglich einige Anhaltspunkte, die das Verstehen erleichtern sollen.

Die Objektive Hermeneutik (O.H.) geht – wie jedes andere hermeneutische Verfahren – davon aus, dass die soziale Wirklichkeit **sinnhaft** ist, sie interessiert sich also vorrangig für die „**objektive Sinnstruktur**“.

---

[102] BKA-Forschungsreihe Sonderband „Kriminalistische Datenerschließung – Zur Reform des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes“, Wiesbaden 1994

[103] Siehe www.objektivehermeneutik.de

[104] dtv-Atlas zur Philosophie, S. 149: (Hermeneutik wird oft als "Kunstlehre" oder "Lehre bzw. Technik des Verstehens" bezeichnet und eben nicht als die Lehre „des Schließens.)

Ein Mensch erzeugt mit Begehung einer strafbaren Handlung einen **„Text“** seiner Lebenspraxis, der auch als **„Spurentext“** bezeichnet wird.
Der Begriff „Spurentext“ steht synonym für die (strafbare) Handlung. Innerhalb dieser Handlung schlagen sich neben den objektiv-zielgerichteten, bewussten Handlungen auch Verhaltensphänomene nieder, die außerhalb der bewussten Kontrolle liegen und als **„objektiv vorhandene, latente Sinnstrukturen“** bezeichnet werden. Diese latenten Phänomene sind Gegenstand der objektiven Hermeneutik, nach der die Latenz dieser Phänomene entschlüsselbar ist, weil sich dahinter universale Regeln, variable, soziale Normen spezifischer Lebenswelten und Subkulturen, beispielsweise Sprache, Moral und Vernunft, verbergen, die menschliches Handeln steuern.
Anlage- und Umweltfaktoren spielen dabei eine besondere Rolle, weil sie die Individualität des Menschen und damit die individuellen Fallstrukturen prägen. Die objektive Hermeneutik will somit zu einer möglichst detaillierten Rekonstruktion der verborgenen Sinnstruktur („Lebensprotokoll des Täters“) beitragen. Inhaltlich ist eine gewisse Nähe zu den nonverbalen Reaktionen, die im Rahmen der Vernehmungslehre vermittelt werden, feststellbar.

Eine bewährte Methode der objektiven Hermeneutik ist die **Sequenzanalyse.**
Auch sie basiert auf der Erkenntnis, dass sich soziales Handeln in bestimmter Abfolge ereignet. Besonders interessant sind hierbei die Tatphasen, in denen der Täter fortwährend **individuelle Entscheidungen** treffen muss, da diese oft eben **unbewusst** getroffen werden und von Gewohnheiten, Routinen, Werte und Normen des Täters geprägt sind. Dadurch sind Rückschlüsse auf die Täterperson und –herkunft möglich.

Bei der Sequenzanalyse handelt es sich somit um einen ausgedehnten Interpretationsprozess, in dem jede einzelne Textsequenz in einem mehrstufigen Verfahren in zahlreichen Gedankenexperimenten auf einen möglichen (latenten) Sinngehalt hin gedeutet wird.
Von besonderer kriminalistischer Relevanz sind dabei **scheinbare Nebensächlichkeiten**, die oft in der Praxis übersehen werden können, aber besonders hochwertige „Täterinformation“ beinhalten können.

Hermeneutische Verfahren und Regeln sind in der Kriminalistik praktisch bewusstgemachte, versprachlichte, analysierte, systematisierte und intuitive (kriminalistische) Schlussfolgerungen, die für weitere kriminalistische Arbeit verfügbar gemacht werden. Es geht um das für den Praktiker nicht neue Problem, auch „zwischen den Zeilen lesen zu können“, um so beispielsweise im Rahmen der Vernehmung nonverbale Reaktionen oder bei der Tatortaufnahme latent verborgene Sinnstrukturen erkennen zu können.

Hermeneutik ist in der Kriminalistik

- als ein Fundament für die Fallanalyse nutzbar.
- als theoretischer Hintergrund für die Kunst des kriminalistischen Denkens, der kriminalistischen Hypothesenbildung und Schlusslehre zu vermitteln.
- oft nur im Zusammenhang mit kriminalistischer Erfahrung erlernbar.

Die Wissenschaft entwickelt **Ideenfindungstechniken,** welche die Kriminalistik zur Gewinnung neuer Erkenntnisse bzw. Ermittlungsansätze in hervorragender Weise einsetzen kann.

9.2 Wissenschaftlich entwickeltes Modell zur praktischen Fallbearbeitung

Aufgrund der Tatsache, dass eine **einheitliche Form der Fallbearbeitung** bis heute nicht erkennbar ist, haben sich die Kriminalistikdozenten des Bundes und der Länder auf ihrer Tagung in Ainring/Bayern am 19.05.2004 auf Initiative Hessens entschieden, ein bundeseinheitliches Modell der Fallbearbeitung neu zu konzipieren. Erste Ergebnisse dazu wurden von der bundesweiten Arbeitsgruppe zwischenzeitlich veröffentlicht.[105]

Die Ziele der Fallanalyse entsprechen weitgehend denen der kriminalistischen Fallanalytik, beispielsweise die möglichst widerspruchsfreie Chronologie des Tatgeschehens in der Vortat-, Tat- und Nachtatphase, die Rekonstruktion des über die eigentliche Tathandlung hinausgehenden Täterverhaltens oder auch die Schlussziehung für die Tataufklärung mit den entsprechenden Hinweisen auf bisher nicht in Erwägung gezogene Ermittlungsrichtungen und Ermittlungsschwerpunkte.

Im Gegensatz zu der bisherigen Fallanalyse war jedoch beabsichtigt, ein Modell zu entwickeln, welches die Durchführung fallanalytischer Verfahren grundsätzlich in jedem Fall vorsieht, also die Entwicklung eines theorie- und praxistauglichen, nachvollziehbaren Analyseinstrumentes zur Schaffung eines einheitlichen Verständnisses der Vorgänge zur Fallaufklärung und Täterermittlung.

Dies erscheint auch erforderlich, weil der gebräuchliche Begriff „Fallanalyse“ im eigentlichen Wortsinn nur den Prozess der Analyse selbst umfassen kann, die kriminalitische Bearbeitung eines Falles aber weit mehr beinhaltet, nämlich die Informationssammlung als solche sowie Maßnahmen, die im Anschluss an die Analyse zu treffen sind, um erkannte Lücken zu schließen bzw. ein gerichtsfestes Ergebnis präsentieren zu können. Insoweit erscheint der Begriff „Fallanalytik“, der diesen **gesamten Prozess** beschreiben soll, zutreffender.[106]

In Anlehnung an die Ergebnisse der bundesweiten AG und unter Berücksichtigung der angeführten wissenschaftlichen Denkmethoden kann folgende Struktur der kriminalistischen Fallanalytik vorgeschlagen werden:[107]

[105] Bergmann, Flach u.a.: „Die kriminalistische Fallanalytik – eine neue Form der Fallbearbeitung?“, in: KRIMINALISTIK 10/ 2005 S. 611 ff. und 11/2005 S. 687 ff.
[106] Bergmann u.a.: a.a.O. S. 611
[107] Bergmann, Flach u.a. a.a.O. S. 611

I. Informationssammlung

- alle kriminalistisch relevanten Informationen (Hinweise, Spuren usw.)
- Gefahren- und Verdachtsaspekte
- Analysebereiche /-felder
- **Hinweis:**
  Das o. a. Raster der Analysefelder eignet sich auch zur besseren Strukturierung bei der Informationssammlung

II. Analyse-/ Bewertungsprozess

II. 1 Informationsprüfung

Hierbei ist vor allem der **tatsächliche Informationsgehalt** von Ziel führender Bedeutung. Zu bedenken sind Quantität und Qualität einer Information sowie das Erkennen möglicher **Fehlerquellen.** Dabei können

- die Art der Informationsaufnahme, -verarbeitung und -weitergabe,
- die Informationsquelle sowie der Zeitpunkt der Informationserhebung

von herausragender Bedeutung sein.

Die Vollständigkeit der Information ist stets zu prüfen. Im Hinblick auf den tatsächlichen Informationsgehalt ist wichtig, die Authentizität (Unverfälschtheit und Unveränderthеit) einer Information zu kennen.

II.2 Informationsbewertung

Nachdem der tatsächliche Informationsgehalt (soweit möglich) festgestellt wurde, ist zu klären, welche Bedeutung der betreffenden Information zukommt. Dabei sind die drei folgenden Konstellationen zu bedenken:

1. **Die Bedeutung der Information als solche**
   Hierbei geht es um die Frage, welche Bedeutung die Information als solche hat (semantische Ebene). Ist sie eindeutig, mehrdeutig oder interpretierbar?
2. **Die Bedeutung der Information im Sachverhaltskontext**

   Welche Bedeutung hat die betreffende Information im Kontext anderer Informationen desselben Sachverhaltes (pragmatische Ebene)?

3. **Die Bedeutung der Information im Erfahrungskontext**

   Welche Bedeutung hat die Information im Zusammenhang mit anderen Informationen bzw. der kriminalistischen Erfahrung des Beurteilenden (kombinatorische Ebene)?

III. Argumentation / kriminalistische Schlusslehre

Ein **Argument** ist eine Menge von Sätzen, von denen einer (Konklusion) durch die übrigen Sätze (Prämissen) gestützt wird. Es setzt sich aus einer These bzw. Behauptung und einer diese stützenden Begründung zusammen (Argument = These + Begründung). Einerseits können **sichere Schlussfolgerung** vorgenommen werden, beispielsweise wird das deduktive Schließen bei der Spurensicherung angewandt, wobei diese Art des Schließens stets als sicher gilt, andererseits handelt es sich um **unsichere Schlussfolgerung,** die ihrerseits zwei Gründe haben kann. Zum einen kann das Gesetz oder die Regel, welche die Grundlage des Schließens bildet, unsicher sein, zu anderen kann aber auch die Schlussregel selbst unsicher sein, wie es bei der Reduktion, Induktion und der Abduktion der Fall ist.

IV. Hypothesenbildung

Hypothesenbildung und Fallanalytik gehören aus unterschiedlichen Gründen unmittelbar zusammen. Zu einen unternimmt auch die Fallanalytik, ähnlich wie die Fallanalyse, den Versuch, über die Rekonstruktion und Interpretation eines Verbrechens **Hypothesen** über die Hintergründe der Tat zur Informationsgewinnung aufzustellen. Zum anderen ist die Analytik und kriminalistische Schlusslehre, einschließlich ihrer hypothetischen Schlüsse, bei der Fallanalytik von größter Bedeutung. Schließlich kann es sich bei den Ereignissen der Fallanalyse auch um Tat-, Täter-, Tathergangshypothese handeln, die es zu beweisen gilt.

V. Maßnahmen

Die Anwendung des fallanalytischen Analyse-und Bewertungsprozesses sowie der Schlusslehre bewirken –wie bereits erwähnt- eine bessere gedankliche Durchdringung des Falles und führen so zu gedanklichen Konstrukten, die zu konkreten Ermittlungshandlungen bzw. Einsatzkonzepten führen können. Insofern fliessen die Ergebnisse der Fallanlytik direkt in Fall bezogene Maßnahmen und Ermittlungskonzepte ein.

VI. Ergebnis / Beweis / Auswertungsmöglichkeiten

Auch die Anwendung des Analyse-/ Bewertungsprozesses und der Schlusslehre bewirken eine bessere gedankliche Durchdringung des Falles - auch im Sinne der Heuristik - und führen zu (gedanklichen) Ergebnissen, die durchaus zu konkreten Ermittlungshandlungen führen können.
Der (denklogische) Beweis besagt kriminalistisch noch nichts über seinen tatsächlichen Wert in einem Strafverfahren aus. Insofern ist zwischen Beweiskraft und Beweiswert zu unterscheiden.

Beweiskraft beschreibt die grundsätzliche Beweismöglichkeit eines Personen- und Sachbeweises und ist somit mit den **kriminalistischen Auswertungsmöglichkeiten weitgehend identisch.** Hierbei sind hauptsächlich die Möglichkeiten der Individualidentifizierung (Individualbeweis), Gruppenidentifizierung (Gruppenbeweis) und Ausschlussbeweis zu nennen.

Auf der folgenden Seite wird ein Lösungsvorschlag am Beispiel der kriminalistischen Auswertungsmöglichkeiten von Schuhspuren präsentiert. Nach diesem Schema können die Auswertungsmöglichkeiten aller materiellen Spuren nach folgendem Muster dargestellt werden:

1. Auswertungsmöglichkeiten zum Zeitpunkt der Spurensicherung/Sicherstellung

2. Auswertung durch den Erkennungsdienst bzw. HLKA oder BKA

2.1 Individualidentifizierung

2.2 Gruppenidentifizierung

2.3 Sammlungsvergleich

Lösungsvorschlag „Auswertungsmöglichkeiten“ (Beweiskraft)

Beispiel: Auswertungsmöglichkeiten von Schuhspuren[108]

1. Zum Zeitpunkt der Spurensicherung/Sicherstellung (in der Regel am TO)

Je nach Lage, Anzahl und Ausprägung der Schuhspuren können folgende Feststellungen gemacht werden:

- Schuhgröße des Spuren verursachenden Schuhs (+-1)
- ein Spurenverursacher oder mehrere Spurenverursacher
- Gehrichtung
- Schrittweite und –breite (laut Auskunft des HLKA in der Praxis kaum relevant)
- Gangbild (laut Auskunft des HLKA in der Praxis kaum relevant)
- Fußstellung

Weiterhin ist es bei Festnahme eines Beschuldigten am Tatort möglich, einen visuellen Vergleich zwischen einer Tatortspur und der Größe und dem Profil der Schuhe des Beschuldigten vorzunehmen. Durch diesen Vergleich kann eine mögliche Spurenverursachung zwar nicht zweifelsfrei erkannt oder ausgeschlossen, aber zumindest eingegrenzt werden.

2. Durch Erkennungsdienst / HLKA / BKA[109]

2.1 Individualidentifizierung[110]

Die Individualidentifizierung ist der Nachweis, dass ein bestimmter Schuh eine Abdruck- oder Eindruckspur verursacht hat. Voraussetzung dafür ist, dass neben der Tatortspur auch eine Vergleichsspur vorhanden ist, beide Spuren die gleichen Gruppenidentifizierungsmerkmale aufweisen und sich in beiden Spuren an der gleichen Stelle die übereinstimmenden individuellen Merkmale befinden.

2.2 Gruppenidentifizierung[111]

Die Gruppenidentifizierung einer Schuhspur ist die Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe von Schuhen (z. B. Sportschuhe), zu einem Hersteller (z. B. Puma) und zu einem Modell (z. B. Ever Track) anhand des ab- oder eingedrückten Profils der Schuhsohle. Weiterhin kann beim Vorliegen von Vergleichsmaterial eine Übereinstimmung in den Gruppenidentifizierungsmerkmalen mit der Tatortspur festgestellt oder ausgeschlossen werden.

Merke:
Für den Identifizierungsvergleich ist das Vorhandensein von Vergleichsmaterial die Grundvoraussetzung. Vergleichsmaterial ist daher frühzeitig zu sichern (z. B. am Tatort von Tatortberechtigten).

2.3 Sammlungsvergleich

Beim HLKA wird eine Tatortschuhspurensammlung geführt. Diese Sammlung enthält alle an hessischen Tatorten gesicherten und dem HLKA übersandten Schuhspuren, die für einen Vergleich geeignet sind. Eine Vergleichsspurensammlung existiert nicht. In die Recherche werden nur Tatortspuren einbezogen, die nicht älter als zwei Jahre sind.

[108] Der Lösungsvorschlag wurde auf Initiative von KD Struth im Jahr 2005 von einer AG abschließend diskutiert und den Kriminalistikdozenten in Hessen als Arbeitsgrundlage übersandt.

[109] Die Auswertungsmöglichkeiten sind überwiegend die in der ATS unter der Ziffer 3.0.2 aufgeführten Untersuchungsziele

[110] Bei einer Individualidentifizierung wird ein Behördengutachten erstellt.

[111] Über die Spurenbewertung und den Sammlungsvergleich erhält die einsendende Dienststelle eine Bewertung.

Beweiswert

Die Bedeutung des Beweiswertes liegt letztlich in dem **Beweisergebnis**, also an dem, was das Beweismittel an **tatsächlichem Beurteilungsstoff** für die Entscheidung der Beweisfrage hergibt. Erst ausreichend zusammengetragener Beweisstoff erbringt ein ausreichendes Beweisergebnis als tatsächlichen Beurteilungsstoff bzw. Grundlage für ein (später) zu begründendes Urteil. Direkte Beweise sind in einem Strafverfahren eher selten. Ein indirekter oder mittelbarer Beweis liegt vor, wenn die Richtigkeit der rechtserheblichen Tatsache aus den bewiesenen Tatsachen erst durch **Schluss zu ermitteln** ist. Letztlich wird der Beweiswert von den Richtern in der Hauptverhandlung abschließend definiert.

Anders ist die Frage der Beweisstärke bzw. des Beweiswertes aus kriminalistischer Sicht zu beurteilen, weil hierzu in einem Strafverfahren hinreichender Beweisstoff angeliefert werden muss. Die (kriminalistische) Beurteilung des **Beweiswertes** einer bestimmten (materiellen oder immateriellen) Spur, bereits vor einer Gerichtsverhandlung, ist **Hauptgegenstand der kriminalistischen Beweislehre,** um ggf. Ziel orientiert weitere Ermittlungen einleiten zu können, falls die Beweislage nicht ausreichend erscheint. Weitere Einzelheiten hierzu werden unter Nr. 6 Allgemeine Beweislehre behandelt.

Aus kriminalistischer Sicht kann die Beurteilung des Beweiswertes anhand des nachfolgenden Arbeitsblattes „Kriminalistische Beurteilung des Beweiswertes“ erfolgen.

Arbeitsblatt „Kriminalistische Beurteilung des Beweiswertes“
(Übersicht)
durch…….vom …….

1. Beweisthema (Beweisbedürftige Tatsache)
2. Beweisstoff
3. Einzelanalyse / Beweiswert **Einsatz der Tabellen: Bewertungsmodell Informationsgehalt Sach- und Personalbeweis**
4. Bilaterale Spurenkorrelationen / Indiz-/ Beweiskategorien **4.1 Spurenkorrelationen** a. Spur A zu Spur B (Beweiswert/Beweiskategorie) b. Spur A zu Spur C (Beweiswert/Beweiskategorie) c. Spur B zu Spur C (Beweiswert/Beweiskategorie) d. usw. **4.2. Beweiskategorie** - Eigenständiges Indiz (Beweis) - Indiz als Teil einer Beweisfamilie - Indiz im Rahmen einer Indiz-/ Beweiskette
5. Multilaterale Spurenkombination / Beweisergebnis / Gesamtbeweislage a. Darstellung aller Indizien / Beweise (Beweislage) mit Schlussfolgerungen b. Grad der Be-/ Entlastung c. Kriminalistische Prognose im Hinblick auf Verurteilungswahrscheinlichkeit bzw. Freispruch d. Lücken / Schwachstellen / Nachermittlungen

Erläuterungen zum Arbeitsblatt:

Die Beurteilung bzw. Darstellung der Beweislage in einem bestimmten Fall gilt grundsätzlich nur zum Zeitpunkt der Bewertung selbst.

1. Beweisthema / Beweisbedürftige Tatsache

Was soll bewiesen werden? Hierbei kann es sich auch um eine Tat-, Täter-, Tathergangshypothese handeln.

Beispiel: Tageswohnungseinbruch am 1.4.20xx, 10.00 bis 11.00 Uhr, z.N. X

Beweisthema:
Es soll die Täterschaft des A. zum Wohnungseinbruch z.N. X am 1.4.20xx, zwischen 10.00 und 11.00 Uhr, bewiesen werden.

2. Beweisstoff

Hierbei geht es um die Frage, mit welchen Informationen (Fakten, Spuren, Beweisen) ein schlüssiger Beweis geführt werden kann.

Zweckmäßigerweise ist hier eine **Übersicht** über die zur Verfügung stehenden materiellen und immateriellen Spuren bzw. Beweismittel zu erstellen.

Bespiel: Tageswohnungseinbruch am 1.4.20xx z.N. X

Beweisstoff (Übersicht)

Beweismittel		***Spurensicherungsort***	***Sicherungszeitpunkt***
1.	*Blutspur*	*Glasvitrine im Wohnzimmer der Wohnung X.*	*Spurensicherung (1.4.20xx, 13.30 Uhr)*
2.	*Schuhsohlenabdruck*	*Fliese im Flur der Wohnung X.*	*Spurensicherung (1.4.20xx, 13.40 Uhr)*
3.	*Zeugin Z.*	*Z. sah TV aus der Wohnung kommen*	*Vernehmung am 1.4.20xx, um 14.00 Uhr, Wahrnehmungszeitpunkt am 1.4.20xx, um 10.58 Uhr*
4.	*Speichelspur*	*Tasse (wie Fingerabdruck)*	*Spurensicherung (1.4.20xx, 13.30 Uhr)*

3. Einzelanalyse / Beweiswert

Einsatz der Tabellen: Bewertungsmodell Informationsgehalt Sach- und Personalbeweis

Analysen- und Bewertungsmethoden wurden bereits ausführlich beschrieben, sie sind insbesondere auch zur Beurteilung des Beweiswertes heranzuziehen, beispielsweise für Bewertungskriterien wie

- Zeitpunkt und Ort der Entstehung sowie Lage einer Spur,
- Zeitpunkt, Ort und Qualität ihrer Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung,
- das Vorliegen geeigneten Vergleichsmaterials,
- Tatrelevanz und
- tatsächlicher Informationsgehalt.

Von der bundesweiten Arbeitsgruppe der Kriminalistikdozenten wurden zwei Tabellen als Bewertungsmodelle für den Informationsgehalt eines Personal- bzw. Sachbeweises vorgeschlagen, die als Grundlage für die beiden im Folgenden abgebildeten Tabellen dienten. Allerdings wurden diese u.a.. um die Komponenten „Spurensuche“, „Beweiswert im konkreten Verfahren“ und „Beweislücken/Probleme“ erweitert (kursiv gedruckt). [112]

[112] Bergmann, Flach u.a.: „Die kriminalistische Fallanalytik – eine neue Form der Fallbearbeitung?“, in: KRIMINALISTIK 10/ 2005 S. 612, 613

Tabelle: Bewertungsmodell Informationsgehalt Sachbeweis

Sachbeweis							
Frage-stellung	Informationsphase Bewertungskriterien	Spurenentstehung	Spurensuche	Surensicherung, -bearbeitung und -asservierung	Spurenauswertung, -begutachung	Beweiswert im konkreten Verfahren	Beweislücken/ Probleme
Was	Ereignis	Spurenart	eine oder mehrere Suchmaßnahmen	Original, Abbild, Vergleichsspur		Identität zwischen Spur und Vergleichsmaterial	nur Gruppenidentifi-zierung
				Vergleichsmaterial	Tatspur – Vergleichsmaterial	Tatrelevanz, Situationsspur	
Wo	Ort	Spurenträger, Lage der Spur (Veränderungsmög-lichkeiten)	Raum, Abschnitt, eigentlicher, weiterer Tatort	Ort der Sicherung, Verbleib, Asservierung, Ein-wirkungs- und Veränderungsmöglichkeiten (Kontamination, Manipulation, Veränderung, Verwechselung, Vertauschung)		TV war am Tatort	Alibi, Aufenthalt am Tatort nicht gesichert
				Asservatenstelle	HLKA, SG XY		
Wann	Zeit	Zeitpunkt und Dauer der Einwirkung / Entstehung (Tatphasen)	Zeitpunkt, Dauer	Zeitpunkt und Dauer		Stimmt die Spurenlegung mit der Anwesenheits-dauer des TV am Tatort überein? Alibi? Zeitliche Zuordnung, z.B.: Wer trug den Schuh zur TZ?	Alibi, Verweilzeit am Tatort nicht gesichert,
				genaue Sicherungszeit, Dauer der Spurensicherung, Verbleib der Asservate	Zeitpunkt der Begutachtung, Dauer		
Wie	Art	Handlung (Tun/Unterlassen), Individuelle Eigenschaften von Spurenverursachern und Spurenträger	Methode, Uhrzeigersinn, nach gedanklicher Rekonstruktion, minutiös, systematisch	Art der Sicherung, Untersuchungsmethode, Dokumentation der Suche, Sicherung, Asservierung und Begutachtung, Art des Gutachtens		Stimmen die individuellen Eigenschaften von Spurenverursacher und TV überein? Gruppen-/ Individual-identifizierung?	Spurenentstehung fraglich, Spuren selbst problematisch, z.B. eineilige Zwillinge bei DNA-Spur, Gutachten unvollständig,
				Qualität	Qualität		
Womit	Medium / Hilfsmitte	Spurenverursacher direkt, indirekt Tatwerkzeug, Spuren verursachendes Werkzeug	Hilfsmittel, z.B. UV-Lampe, Infrarotlicht, Schräglicht	Genutzte Materialien		Konnte das Tatwerkzeug, Tatmittel dem TV zur Tatzeit zugeordnet werden?	Qualität des Beweismittels durch Lagerung beeinträchtigt
				Besondere Aspekte, Einsatzmittel Lagerungsprobleme	Einsatz besonderer Hilfsmittel, EDV-Systeme, z.B. AFIS		
Wer	Person	Tatortberechtigter, Tatortunberechtigter, Täter, Opfer	Erkennungsdienst, Dauerdienst, Streifenbeamter	Qualität und Fachkompetenz der jeweiligen Fachkraft (Spurensicherer, Kriminaltechniker, Wissenschaftler, Gutachter, Sachverständiger)		Täter, Mittäter, Gehilfe	TV ist auch Tatortberechtigter
Warum	Grund	absichtlich / unabsichtlich	Grund für mehrere Suchmaßnahmen, Probleme	Spurenkonkurrenzen und Zielrichtung der Untersuchung, Witterungsbedingungen , besondere Umstände bei der Sicherung, Begutachtung, Probleme		Passen die Umstände zum subjektiven Tatbefund, Tatrelevanz, Rekonstruktion	Spur vor/ nach der Tat gelegt, Tatzusammenhang?

Tabelle: Bewertungsmodell Informationsgehalt Personalbeweis

Personalbeweis							
	Frage-stellung	Informationsphase Bewertungskriterien	Wahrnehmung	Speicherung	Wiedergabe	*Beweiswert im konkreten Verfahren*	*Beweislücken/ Probleme*
Ob-jek-tiv	Was	Ereignis	Dauer und Schnelligkeit, Wiederholung	Situativer und sozialer Kontext (Zeugen sprechen unter einander; Einfluss der Medienberichterstattung; Möglichkeit der Vermischung mit schon erlebten, insbesondere ähnlichen Ereignissen), *Zeugenkontakte*	Rechtsstatus (Beschuldigter, Zeuge, Geschädigter, *Opfer*)	*Sichere Identifizierung*	*Identifizierung unsicher*
	Wo	Ort	Entfernung, Einsehbarkeit, Unterbrechung, akustische Störungen	Störungen durch Lärm, Ablenkung durch Straßenverkehr; Kurzzeit-/ Langzeitgedächtnis	Vernehmungsort (Dienststelle, Streifenwagen, Wohnung), *Vernehmungssituation*	*TV (zur Tatzeit) am Tatort*	*Vernehmung widerspricht Alibi, kein Geständnis*
	Wann	Zeit	Zeitpunkt und Dauer (Jahreszeit, Uhrzeit, Witterung, Dunkelheit, Helligkeit, *Lichtverhältnisse*)	Zeitpunkt (seit Wahrnehmung), Dauer	*Vernehmungs*-Zeitpunkt, Dauer, Zeit seit Wahrnehmung und Speicherung	*TV zur Tatzeit (am Tatort)*	*Vernehmung widerspricht Alibi, kein Geständnis*
	Wie	Art	6 Sinne - mittelbar - unmittelbar	Medium (Gedächtnis, Niederschrift, Zeichnung)	Vernehmungstaktik, mündlich, schriftlich	*Eigene direkte Wahrnehmung eines Zeugen*	*Vernehmungsprotokoll bzw. –dokumentation problematisch, unpräzise*
	Womit	Medium / Hilfsmittel	Seh- und Hörhilfen (Brille, Hörgerät, Fernglas)	Merkhilfen, Gedächtnispfade	Dolmetscher, Zeichnung, Skizze, *Vernehmungsart, Video, Tonband, Protokoll*	*Wahrnehmung wurde mittels Foto, Video usw. dokumentiert*	*Widerspruch zwischen Wahrnehmungsmöglichkeit und Aussage, Motivlage*
Sub-jek-tiv	Wer	Person	*In allen Phasen der Wahrnehmung, Speicherung und Wiedergabe sind relevant:* Alter, Beruf, sprachliche Fähigkeit, körperlicher und seelischer Zustand, Bildung; Rolle, Intention, Vorurteile, Manipulierbarkeit, *Drogeneinfluss, Krankheit*			*„Guter" Zeuge, neutral*	*Suggestion durch Vernehmungsbeamten, Zeuge ist notorischer Lügner*
			Wahrnehmungsprobleme	*Gedächtnisprobleme*	*Vernehmungsbeamter*		
	Warum	Grund	Motive (gezielt, beiläufig, zufällig), Wahrnehmungskontext (z.B. selektive Wahrnehmung)	Motive und sozialer Kontext (Bekanntschaft zum Opfer, besonderes Ereignis) *interferrierende Einflüsse*	Motive im Aussagekontext (emotionale Betroffenheit, Intention)	*Nachbar, Zufallsbeobachtung, Angestellter*	*Zeuge war durch bestimmte Vorgänge abgelenkt, Schocksituation*

Beispiel: Tageswohnungseinbruch am 1.4.20xx z.N. X

Einsatz der Tabellen: Bewertungsmodell Informationsgehalt Sachbeweis
(vereinfachte Darstellung aller drei Sachbeweise aus Übersichtlichkeitsgründen)

Info-Phase	***Spurenent-stehung***	***Spurensuche***	***Surensicherung, -bearbeitung und -asservierung***	***Spurenaus wertung, -begut-achtung***	***Beweiswert im konkreten Verfahren***	***Beweislük-ken/ Probleme***
Ereig-nis	*1. Blutspur* *2. Schuhsohlen-abdruck* *3. Speichelspur*	*eine Suchmaßnahmen bei Tatortaufnahme*	*1.: Originalabdruck* *2.: Folienabzug* *3.: Originalspur mit Spurenträger* *Vergleichsmaterial:* *- Schuhe d. Gesch. scheiden aus*	*HLKA*	*1.+3.: DNA-Ver-gleichsmaterial des A. liegt vor.* *2.: Vergleichmaterial zu Schuhen liegt vor (Gruppenidenti-fizierung)*	*Keine:* *Es sei denn, die Aussage X. stimmt nicht.*
Ort	*1. Glasvitrine im Wohnzimmer* *2. Fliese im Flur* *3. Tasse in der Küche*	*Geschädigtenwohn ung*	*1.-3: Folie mit gesichertem Schuhsohlenabdruck und DNA-Originalspuren (Blut, Speichel) wurden am 2.4.20xx zum HLKA gesandt.*		*A war am Tatort.*	*kein Geständnis*
Zeit	*1.-3.:* *während des Einbruchs*	*1.4.20xx, 12.45 bis 13.45 Uhr*	*Zeitpunkt und Dauer Spurensicherung:* *1.: 1.4.20xx, 13.30 h* *2.: 1.4.20xx, 13.40 h* *3.: 1.4.20xx, 13.30 h*	*1. 1.5.20xx* *2. 1.6.20xx* *3. 1.5.20xx*	*A war zur TZ am Tatort.*	*kein Geständnis*
Art	*1. + 3.:* *Täter muss Glasvitrine eingeschlagen und Tasse bei ED benutzt haben.* *2.:* *Schuhsohlenabdru ck wurde bei ED gesetzt.*	*1.-3.:* *nach gedanklicher Rekonstruktion*	*1.+2:Folie, Foto* *3.: Tasse im Original*	*HLKA*	*1.+3. Individual-identifizierung* *2.: Gruppen-Identifizierung*	*entf.*
Medium / Hilfs-mittel	*2.: Seitenlicht* *1.+ 3.: Augenschein*	*Seitenlicht, Augenschein*	*entf.*	*1.+3.: DAD* *2. Schuhspure nvergleichs sammlung*	*Vergleichsschuhe bei A. sichergest., Sohlentyp passt.*	*entf.*
Person	*A ist nicht Tatortberechtigter*	*1.-3.:* *KOK M. K 21*	*KOK M.*	*HLKA*	*A. Ist tatverdächtig*	*entf.*
Grund	*unbek.*	*entf.*	*entf.*	*entf.*	*entf.*	*entf.*

Hinweis:
Auf die Anwendung des Bewertungsmodells „Informationsgehalt Personalbeweis“ wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

4 Bilaterale Spurenkorrelationen / Indiz-/ Beweiskategorien

Im ersten Schritt ist festzustellen, welche Spuren inhaltlich miteinander korrespondieren, damit im zweiten Schritt die Zuordnung zu der jeweiligen Beweiskategorie vorgenommen werden kann. Die relevanten Beweismittel werden dabei im Hinblick auf ihre **Aussagekraft** beurteilt. Damit wird festgestellt, ob es sich jeweils um ein **eigenständiges Indiz**, ggf. Beweis, handelt, oder diese Spur bzw. dieses Beweismittel/Indiz als **Teil einer Beweisfamilie** oder im Rahmen einer **Indiz- bzw. Beweiskette bzw. eines Beweisringes** relevant ist.

Bespiel: Tageswohnungseinbruch am 1.4.20xx z.N. X

Spurenkorrelationen und Beweiskategorie

Spurenkorrelation

Spur A (Blut) zu Spur B (Schuhsohlenabdruck):

Es besteht kein inhaltlicher Zusammenhang.

Spur A (Blut) zu Spur C (Zeugenaussage):
Hier ist kein inhaltlicher Zusammenhang erkennbar.

Spur A (Blut) zu Spur D (Speichel):
Die DNA-Auswertung führt bei beiden Spuren zu dem Verursacher A. Somit weisen beide Spuren auf einen Tatverdächtigen hin. Es besteht damit ein enger inhaltlicher Zusammenhang (beides serologische Spuren).

Spur B (Schuhsohlenabdruck) zu Spur C (Zeugenaussage):
Kein inhaltlicher Zusammenhang erkennbar.

Spur B (Schuhsohlenabdruck) zu Spur D (Speichel):
Kein inhaltlicher Zusammenhang erkennbar.

Spur C (Zeugenaussage) zu D: (Speichel):
Kein inhaltlicher Zusammenhang erkennbar.

Beweiskategorie

Bei der Spur A und der Spur D könnte insofern ein inhaltlicher Zusammenhang vorliegen, als beide serologische Spuren direkt auf den A. hinweisen. Aufgrund dieses inhaltlichen Zusammenhanges können sie als Teil einer Beweisfamilie gelten. Die Spuren B und C sind eigenständige Indizien.

Demzufolge liegt folgender Indizienring hier vor:

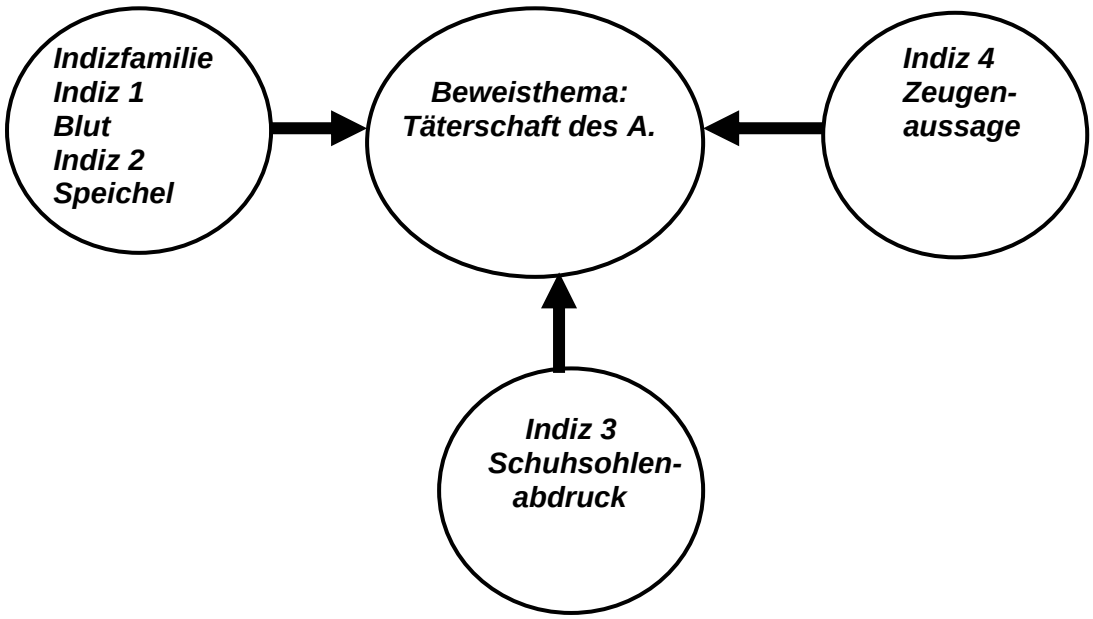

5 Multilaterale Spurenkombination / Beweisergebnis / Gesamtbeweislage

Abschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung aller Indizien / Beweise (Beweislage) mit Schlussfolgerungen, wobei insbesondere der Grad der Be-/ Entlastung sowie die kriminalistische Prognose im Hinblick auf Verurteilungswahrscheinlichkeit bzw. Freispruch herauszustellen sind. Dabei kann nicht auf die Darstellung etwaiger Lücken in der Beweiskette oder möglicher Schwachstellen verzichtet werden. Sofern erforderlich müssen Nachermittlungen erfolgen.

Beispiel: Tageswohnungseinbruch am 1.4.20xx z.N. X
Multilaterale Spurenkombination / Beweisergebnis / Gesamtbeweislage
(Vereinfachte fiktive Darstellung)

Die in diesem Fall relevanten Indizien wurden oben dargestellt. Aufgrund der vorliegenden Beweiskonstellation ist der Grad der Belastung gegen A. sehr hoch. Aus kriminalistischer Sicht kann prognostiziert werden, dass mit einer Verurteilung des A. mit hoher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind Ermittlungslücken bzw. –schwächen nicht erkennbar, Nachermittlungen derzeit nicht erforderlich. Als potentielle Schwachstelle ist allerdings anzusehen, dass die materiellen Beweismittel (DNA-Spuren und Schuhsohlenabdrücke) auch deshalb über einen hohen Beweiswert verfügen, da sich dies aufgrund der Zeugenaussagen der Zeugin Z. und der geschädigten X. so ergibt. Insbesondere hat die Geschädigte glaubwürdig versichert, dass sie unmittelbar vor dem Einbruch die gesamte Wohnung, insbesondere den Flur und die Küche, gründlich gereinigt hat, so dass die gesicherten Spuren direkt mit dem Wohnungseinbruch in Verbindung gebracht werden können.

Gesamtbeweislage: *Das Beweisthema kann insgesamt schlüssig bewiesen werden.*

9.3 Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse am Beispiel Wahrnehmungs-psychologie und Medizin

Als Beispiel für den praktisch-kriminalistischen Nutzen aus dem Bereich der Geisteswissenschaften und der modernen Medizin sollen hier Erkenntnis aus der Wahrnehmungspsychologie und der modernen Gehirnforschung angeführt werden.

Wahrnehmungsprobleme bestehen vor allem im Zusammenhang mit **Wahrnehmungsleistungen**, z.B. organisch, intellektuell, mit **Raum**, z.B. Raumtiefe, -richtung, **Zeit**, z.B. subjektives Empfinden, **psychologischen Diskrepanzen,** z.B. optische Täuschung, sowie der individuellen **Erfahrungs- oder Motivationslage.**

Nach heutigem Stand der Wissenschaft, gibt es im menschlichen Gehirn offenbar eine Reihe von Systemen, die einerseits für den Ziel orientierten Denkprozess zuständig sind (Schlussfolgern/Urteilen), andererseits für die Reaktionsselektion (Entscheidungsfindung), was vor allem für Ereignisse im persönlichen und sozialen Bereich zu gelten scheint. Diese Systeme sind auch an **Gefühl und Empfinden** beteiligt und teilweise mit der Verarbeitung von Körpersignalen befasst.
Es scheint ferner eine bestimmte Region im menschlichen Gehirn zu geben, wo die Systeme, die mit Gefühl/Empfinden, Aufmerksamkeit und Arbeitsgedächtnis befasst sind, so eng zusammenwirken, dass sie die Energie sowohl für äußeres (Bewegung) als auch für inneres Handeln (Denkantrieb, Urteilsprozesse) liefern.

Im Hinblick auf diese neuen Erkenntnisse gewinnen moderne Verfahren wie NMR, MRI und fMRT in der Hirnforschung zunehmend an Bedeutung.[113]

Manche Forscher hoffen sogar, dem menschlichen „Bewusstsein“ auf die Spur zu kommen. Für die neuronale Informationsverarbeitung sind u. a Bereiche wie Amygdala, Insula, Thalamus oder Hörrinde von Bedeutung.

---

[113] Kessler, H., Gemmecker, G.: Skriptum zur Vorlesung „NMR-Spektroskopie“; Richard, E, Funk, E.: NMR als bildgebendes Verfahren (Tomographie)
Die **Kernresonanzspektroskopie** (**NMR** von engl. nuclear magnetic resonance = kernmagnetische Resonanz) ist eine spektroskopische Methode, die auf der magnetischen Wechselwirkung von Atomkernen miteinander, mit der Elektronenhülle des Moleküls und mit äußeren Magnetfeldern beruht. Da die exakte Lage der Resonanzlinien und ihre Feinstruktur durch die chemische Umgebung der Kerne beeinflusst werden, hat die Kernresonanzspektroskopie große Bedeutung als analytisches Werkzeug in der Chemie und Biologie. Die hoch auflösende Kernresonanzspektroskopie wird heute in großem Maßstab vor allem auch zur Untersuchung von Wechselwirkungen zwischen Molekülen verwendet.
Das NMR-Prinzip wird heute in der Medizin auch zur **Bildgebung** verwendet. Die Methode heisst **Kernspintomographie** (oder auch **MRI**, **M**agnetic **R**esonance **I**maging). Sie ergibt Schnittbilder durch den menschlichen Körper ohne Operation oder Röntgenstrahlenbelastung.
Ferner arbeitet man mit der sog. funktionellen **MRT (fMRT).** Mit dieser Methode kann man **Gehirnaktivität** im Kernspintomographen darstellen, d.h. man kann die Anregung verschiedener Hirnareale sichtbar machen.
Gemessen wird der Sauerstoffgehalt im Blut, woraufhin auf die Aktivität bestimmter Nervenzellverbände geschlossen werden kann. Denn durch die Abgabe des Sauerstoffs durch Hämoglobin verändert dies seine magnetischen Eigenschaften, die mit der fMRT gemessen werden können. Man erhofft sich dadurch ein genaueres Verständnis über die komplexe Funktion des menschlichen Gehirns sowie zahlreicher Gehirnkrankheiten, wie z.B. Epilepsie, Multiple Sklerose, Parkinson, Schizophrenie

Die **Amygdala** ist an der Entstehung der Angst wesentlich beteiligt und spielt allgemein eine wesentliche Rolle bei der emotionalen Bewertung und Wiedererkennung von Situationen sowie der Analyse möglicher Gefahren. Sie verarbeitet externe Impulse und leitet die vegetativen Reaktionen ein. Eine Zerstörung beider Amygdalae führt zum Verlust von Furcht- und Aggressionsempfinden und so zum Zusammenbruch der mitunter lebenswichtigen Warn- und Abwehrreaktionen. **Forschungsergebnisse aus dem Jahr 2004 deuten darauf hin, dass die Amygdala an der Wahrnehmung jeglicher Form von Erregung, also affekt- oder lustbetonter Empfindungen, einschließlich des Sexualtriebes beteiligt sein könnte.** Der Hipocampus ist eine mit unserem Gedächtnis eng verknüpfte Gehirnregion.
Emotionale Aspekte der neuronalen Informationsverarbeitung[114] blieben im Zusammenhang mit der Wahrnehmungs- bzw. Vernehmungsproblematik in der Vergangenheit weitgehend unberücksichtigt. **Dabei ist zwischenmenschliche Kommunikation ohne Emotionen nicht vorstellbar.**
Wir bewerten soziale Situationen nicht nur im Hinblick auf ihren Sachinformationsgehalt, sondern auch bezüglich ihres **emotionalen Gehalts.** Letzteres führt, je nach Angemessenheit, entweder zur Äußerung oder Unterdrückung entsprechender eigener emotionaler Reaktionen. Das Hören von Lachen und Weinen, d.h. akustischer Emotionsäußerungen, führt beim gesunden Menschen zu Aktivierungen von **Amygdala**, **Insula** und **audtorischem Cortex.**

Bei einer **Stressreaktion,** z.B. dem Anblick einer Spinne, wird unser Nervensystem mit Stresshormonen überschwemmt. Es ist eine ähnlich starke Körperwahrnehmung wie beim Schmerz. Muskelgruppen spannen sich an, der Atem wird flach oder stockt, der Kreislauf rast, der Blick wird starr, die Gefäße verändern sich, Magen und Darm scheinen sich zu verkrampfen. Ist so ein Schreck für das Nervensystem zu intensiv, entgleist die natürliche Informationsverarbeitung. **Der Körper bleibt chronisch erschrocken, obwohl die Gefahr schon längst wieder vorbei ist.** Man könnte hier vom Phantomschmerz der Seele sprechen. Jede Emotion kann sich auf diese Weise chronisch verselbstständigen, sozusagen zur „neuropathischen Emotion" werden: Angst, Wut, Rachedurst, Trauer, Ekel oder Scham.
Aufnahmen der Gehirnfunktion bei Phobikern zeigen die Aktivitäten des erlebenden und reagierenden Gehirns.

Alle Sinneswahrnehmungen müssen die Amygdala passieren, bevor sie an den sogenannten Cortex, also an das „Denkhirn", weitergeleitet werden.

[114] Sander et al., 2003, Frings, S., Uni Heidelberg, 2003,

Dieses Weiterleiten dauert eine halbe bis dreiviertel Sekunde. Deswegen setzt auch jeder Schreck eine halbe bis dreiviertel Sekunde **früher** als der Verstand ein. Und ist der Schreck einmal gestartet, kann der „klare Verstand" seine klärende Wirkung leider nicht mehr entfalten. Denn die Amygdala leitet zwar an den Cortex weiter, aber umgekehrt lässt sie sich vom Cortex nichts sagen bzw. nur sehr ungern etwas sagen.

Furcht und Angst anzeigende Reaktionen werden also durch Reizung der Amygdala ausgelöst. Auch *v*iele Krankheitssymptome und Anzeichen von Furcht und Angst werden im Gehirn über die Amygdala und das vegetative Nervensystem vermittelt, wie z.B.

- Blässe, Erweiterung der Pupillen, Zunahme des Blutdrucks
- Übelkeit, Durchfall, Atembeschwerden
- Kurzatmigkeit und Atembeschwerden
- Zunahme der Erregung im Verhalten, messbar auch mit Hilfe der Elektroenzephalographie, sowie zunehmende Wachsamkeit
- deutlich zunehmende Schreckhaftigkeit
- ängstlicher Gesichtsausdruck.

In diesem Zusammenhang ist noch auf das **limbische System**[115] als zentrales Bewertungssystem des Gehirns zu verweisen.[116] Es wird seit über ein Jahrhundert als Sitz der Emotionen, in dem Triebe und Gefühle ihr Unwesen treiben, bezeichnet. **Heute wird es als das Verhaltensbewertungssystem des Gehirns bezeichnet. Bewertungs- und Gedächtnissystem hängen untrennbar zusammen, denn Gedächtnis ist nicht ohne Bewertung möglich, und jede Bewertung geschieht aufgrund des Gedächtnisses, d.h. früherer Erfahrungen und Bewertungen.**[117] Die allgemeine Funktion des limbischen Systems besteht also in der Bewertung dessen, was das Gehirn tut. Die Interaktion zwischen Hippocampus und Amygdala spielt dabei eine zentrale Rolle.
Art und Tiefe der Einprägung und damit die Leichtigkeit des Erinnerns bzw. Resistenz gegen das Vergessen werden wesentlich vom emotionalen Begleitzustand bestimmt (positive oder negative Konsequenzen). Diese Bewertung wird von der Amygdala (insbesondere negative Erfahrungen) geleistet.

Im präfrontalen Cortex laufen Wissen und Gefühle zusammen, wobei die **Gefühle** beim Treffen der Entscheidungen den Ausschlag geben.

---

[115] limbus = Saum; als limb. System werden die Strukturen um den cingulären Cortex, Amygdala, Hippocampus und Thalamus bezeichnet.
[116] Tschuschke, V, Angenendt, G., et al.; Medizinische Psychologie, SS 2006, Uni Köln
[117] Roth: Das Gehirn und seine Wirklichkeit, Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Frankfurt/M., 1997, S. 198

Bewusstsein entsteht unter Beteiligung der verschiedensten, das gesamte Gehirn durchziehenden Systeme.

Die hier kurz angeführten Erkenntnisse haben erhebliche Auswirkungen auf die Vernehmungslehre. Die Erkenntnislage über menschliche Wahrnehmung, Erinnerung und Wiedergabe wird erheblich verbessert. Auch die kriminalistische Interpretation sog. „Lügensignale“ wird durch diese Ergebnisse nicht unerheblich beeinflusst.

9.4 Nutzung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse

Die Kriminalistik nutzt vor allem wissenschaftlich-technische Erkenntnisse für die praktische Kriminalitätsbekämpfung.

Der Einsatz technischer Entwicklungen, den die Wissenschaft in den letzten Jahren der Kriminalistik zur Verfügung stellte ist nahezu unüberschaubar. In keinem Bereich tritt die Bedeutung der Wissenschaft so deutlich hervor wie im kriminaltechnisch-wissenschaftlichen Bereich.

Beispielhaft sind anzuführen:

- DNA
- Erkennungsdienst digital
- GPS-Ortungssysteme
- AKLS
- Technik für TKÜ-Überwachung
- Biometrie / Gesichtserkennung
- Fotogrammetrie / Laserscanner

Zu diesem Bereich sind neue Erkenntnisse unter www.bka.de abrufbar.

Auch außerhalb des BKA sind interessante kriminaltechnische Fortschritte zu verzeichnen. Dies gilt für die Bereiche Wegfahrsysteme, technische Sicherungs- und Alarmsysteme aber auch für die Entwicklung rechtsmedizinischer Todeszeitprogramme.

10 Forderung an die Wissenschaft

Interessanterweise fallen Anfragen an die polizeiliche Praxis, in welchen Bereichen anwendungsbezogener Forschungsbedarf bestehen könnte, regelmäßig eher dürftig aus. Selbst und auch vom BKA durchgeführte Anfragen führten meist zu den Ergebnissen, dass in den Bereichen Vernehmung, Fahndung, Bildbearbeitung, Spurensuche und Spurensicherung Verbesserungen möglich seien und dort wissenschaftlicher Forschungsbedarf gesehen wird.
Auch das BKA ist stets offen für Forschungsaufträge aus der Praxis – im Rahmen des eher doch bescheidenen Forschungsetats. Auch die hervorragend organisierte jährliche BKA-Veranstaltung des KI-Forums zeigt dieses Bestreben deutlich.

10.1 Projekt „Intensivtäter“

In Hessen wurde beispielsweise – auch von der Praxis – angeregt, dass der Bereich der **Mehrfach- und Intensivtäter** es wert sei, genauer untersucht zu werden. Derzeit befasst sich die KKFost (Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle) beim HLKA mit einer wissenschaftlichen Untersuchung dieses Täterkreises.

10.2 Technische Forderungen

Vielfach werden von der polizeilichen Praxis Verbesserungen im **technischen Bereich** für erforderlich gehalten. So wurde in diesem Monat in Hessen das AKLS eingeführt.
Auch technische Verbesserungen im Bereich der TKÜ gehören zum Dauerthema in der polizeilichen Praxis, wobei allerdings die derzeitigen technischen Möglichkeiten nahezu ausgeschöpft sind.

10.3 Evaluation

Mehr und mehr gewinnen zwischenzeitlich Forderungen nach **Evaluationen** aus der Praxis an Bedeutung. Vor allem im Hinblick auf Präventionsprogramme örtlicher Dienststellen besteht hier ein nicht zu unterschätzender Bedarf. Wissenschaftliche Begleitungen und Evaluationen derartiger Projekte können grundsätzlich von den Fachhochschulen gewährleistet werden.

10.4 Kompetenzzentrum

Aus der polizeilichen Praxis heraus sind Intensionen erkennbar, die in Anbetracht immer komplexer werdender Sachverhalte die Einrichtung eines „Kompetenzzentrums“ für erforderlich halten. Fallbezogene einsatztaktische, kriminalistische und vor allem Rechtsfragen können auf diese Weise zeitnah erörtert und einer Lösung zugeführt werden.

10.5 Besondere Aufbauorganisationen

Aus Besonderen Aufbauorganisationen (Sokos) wurde bereits in der Vergangenheit Anregungen gegeben, wissenschaftlich erprobte Managementmethoden umzusetzen und die Soko-Leiter und Mitarbeiter entsprechend zu beschulen. Bedarf besteht offensichtlich im den Bereichen „Projektmanagement“ und „ Ideenfindungstechniken“.

10.6 Ringalarmfahndung

Anregungen aus der Praxis zur Optimierung der **Ringalarmfahndung** wurden von der VFH in Wiesbaden – FB Polizei – aufgegriffen. Zwischenzeitlich wurde ein mehrjähriges Projekt abgeschlossen. Die Ergebnisse wurden den zuständigen Stellen übermittelt. Es wurde eine bundesweite Projektgruppe unter der Federführung des BKA eingerichtet, deren Ergebnisse bisher nicht bekannt wurden.

10.7 Erkennungsdienste

Permanente Forderungen an die Wissenschaft werden aus den Reihen der Erkennungsdienste der Länder im Hinblick auf optimierte Spurensuch- und Spurensicherungsmethoden formuliert. Derartige Forderungen werden den zuständigen Fachgremien zugänglich gemacht.

10.8 Information / Kommunikation bei der Verbrechensbekämpfung

Ein eklatant hoher Verbesserungsbedarf wird im Hinblick auf einer **verbesserte polizeiliche Information und Kommunikation** bei der Verbrechensbekämpfung zwischenzeitlich Länder übergreifend gesehen. Im Fokus dieses Themenbereiches stehen der Kriminalpolizeiliche Meldedienst (KPMD) bzw. die Sondermeldedienste (SMD) sowie die zersplitterte Landschaft polizeilicher Informationssysteme. Die Kommission Kriminalitätsbekämpfung (KKB) hält es für notwendig, den KPMD bzw. SMD zu reformieren und inhaltlich so wie technisch dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Zunächst soll bundesweit der Ist-Stand und der tatsächliche Informationsbedarf erhoben werden. Auf der Basis dieser Ergebnisse soll eine Konzeption zur Rationalisierung der Meldedienste erarbeitet werden. Dazu wird eine Bund-Länder-Projektgruppe eingereichtet. Dies ist nicht der erste Versuch, dieses Problem in den Griff zu bekommen. Unverständlich erscheint eigentlich nur, dass dieses Problem offensichtlich von den LKÄ unter der Leitung des BKA angegangen werden soll und nicht erkennbar ist, dass eine – wie ich meine erforderliche – wissenschaftliche Begleitung dieses Projektes erfolgen soll.

11 Kriminalistik – Polizeiwissenschaft - Quo vadis?

Kriminologie verfügt über ca. 30 Lehrstühle an Universitäten in Deutschland, Polizeiwissenschaft zumindest über einen in Bochum

Derzeit ist an keiner deutschen Universität erkennbar, ein bundesweites **kriminalistisches Hochschulstudium** einzurichten. Auch für die Errichtung eines Aufbaustudienganges „Kriminalistik“ an einer deutschen Universität dürfte derzeit kein Bedarf gesehen werden.

Es bestehen Tendenzen / Initiativen im **außerpolizeilichen** Bereich, kriminalistische Aus- bzw. Fortbildung betreiben zu wollen, z.B. Steinbeiß-Hochschule Berlin, Kriminalistisches Institut Jena, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Hertie School of Governance.

Kriminalistik wird künftig weiterhin federführend beim BKA sowie den LKÄ, den Fachhochschulen des Bundes und der Länder und den Polizeischulen bzw. –akademien betrieben werden.

Polizeiwissenschaft(en) und Kriminalwissenschaften verfügen über vielfältige Schnittstellen. Berührungsängste kann es dabei nicht geben.
Im Gegenteil: Alle drei Disziplinen können sich in hervorragender Weise ergänzen und gegenseitig befruchten. Die Kriminalistik kann von polizeiwissenschaftlichen Projekten schon alleine deshalb profitieren, da es eben gerade Polizeibeamtinnen und –beamte sind, die in der Praxis Kriminalistik in weiten Teilen ausfüllen

Kriminologie und Kriminalistik bleiben neben der/den Polizeiwissenschaft(en) eigenständige Disziplinen mit einem jeweils eigenen Gegenstandsbereich. Daher kann es eine übergeordnete Polizeiwissenschaft schon aus diesem Grunde nicht geben.

Es erscheint aus Sicht der Kriminalistik äußerst wünschenswert,

- an der künftigen Deutschen Hochschule der Polizei in Münster jeweils einen Lehrstuhl für Kriminalistik, Kriminologie und Polizeiwissenschaft einzurichten.

- dass an allen drei Lehrstühlen kriminalistisch-kriminologische und polizeiwissenschaftliche Forschungen betrieben werden können.
- und dass in enger Abstimmung mit dem BKA, den LKÄ, den Fachhochschulen und den Polizeischulen /-akademien ein gemeinsam getragenes hochschulisches Kompetenzzentrum entstehen sollte.

An den Fachhochschulen des Bundes und der Länder wird das Studienfach Kriminalistik – wie andere Studienfächer auch - letztlich in den entsprechenden Modulen mit unterschiedlichen Zeitansätzen aufgehen. Es wird sich künftig zeigen, ob eine derartige Integration dieses Studienfaches der Kriminalistik (oder auch den anderen Studienfächern) letztlich nutzen wird.

In der weiteren Entwicklung des Bologna-Prozesses könnte eine modulare Bachelorausbildung in Hessen möglicherweise wie folgt aussehen:

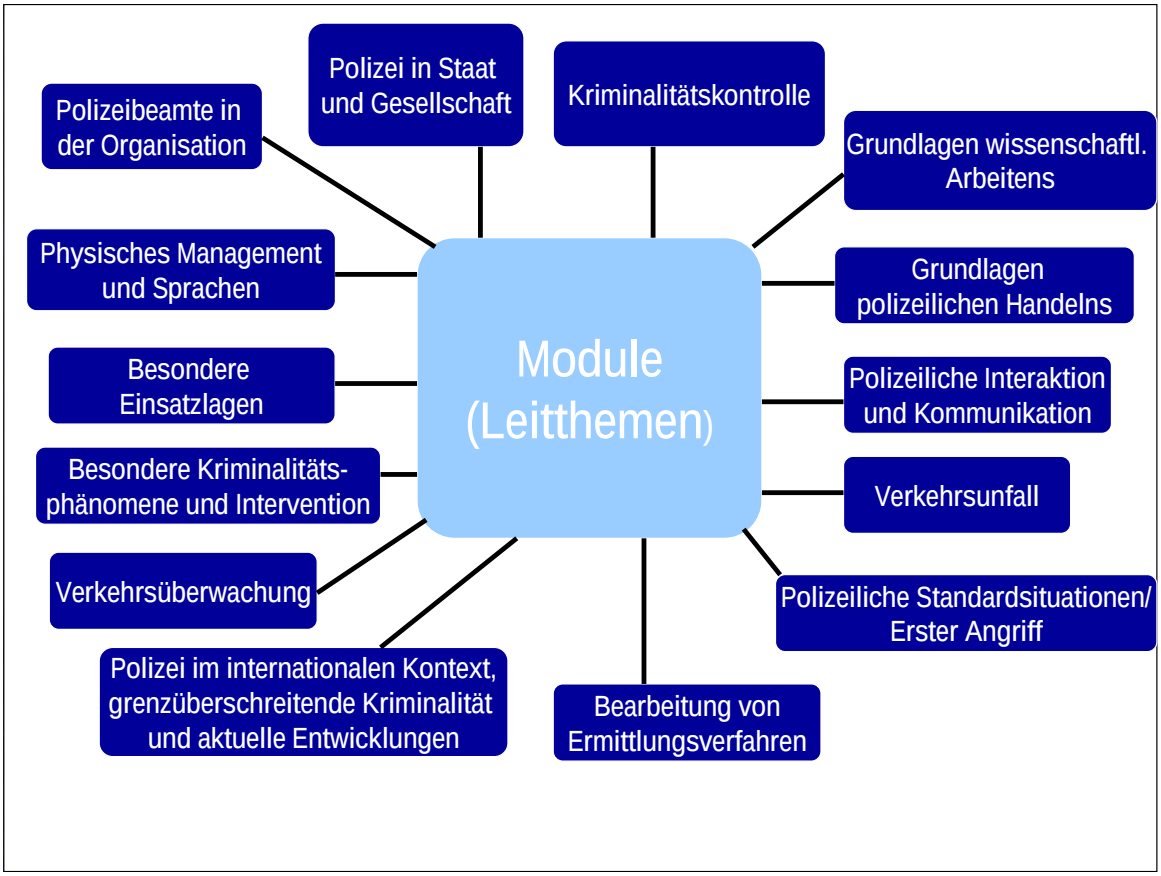

Dabei ist allerdings anzuführen, dass bisher weder das Ministerium, noch der Fachbereichsrat darüber befunden haben. Insofern handelt es sich hierbei um ein reines Diskussionsmodell.

Zu hoffen bleibt, dass dieser Prozess die Forschung an den Fachhochschulen aktivieren wird. Eigene Erfahrungen mit Studierenden haben gezeigt, dass die Durchführung von Forschungsprojekten für diese äußerst nützliche Erfahrungen darstellen. So könnte das Anfertigen einer Bachelor-Thesis möglicherweise einen geeigneten Rahmen für eine solche Entwicklung sein.

Abschließend möchte ich die Seminarfrage „Polizeiwissenschaft und polizeiliche Ausbildung – ein Widerspruch“ wie folgt beantworten:

Die polizeiliche Ausbildung auf wissenschaftlicher Basis ist ein bewährter und heute aufgrund des umfangreichen Aufgabengebietes der Polizei notwendiger Ansatz, der nicht in Frage gestellt werden kann. Würde man auf eine derartig qualifizierte Ausbildung verzichten, würde die Qualität polizeilichen Handelns erheblich darunter leiden.

Aus der wissenschaftlich-polizeilichen Basisausbildung sind die polizei- und kriminalwissenschaftlichen Disziplinen genau so wenig wegzudenken wie beispielsweise die juristischen, psychologischen oder soziologischen.